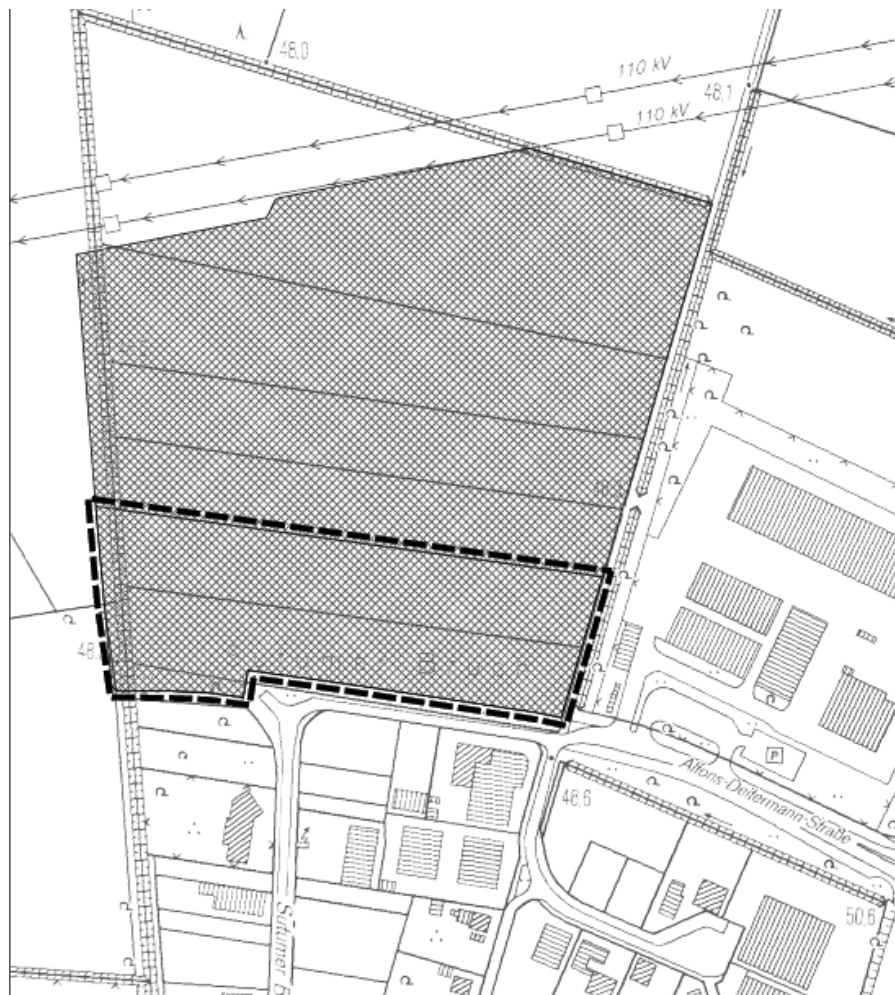


Begründung zum Bebauungsplan Nr.94 der Stadt Datteln - Sutumer Bach –



Stadt Datteln
6.1 Fachdienst Stadtplanung

Stand: Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
BauGB
Stand: 02.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	3
2. Größe und räumliche Lage des Geltungsbereiches	4
3. Einordnung in die übergeordneten Planungsvorgaben	4
3.1 Landesentwicklungsplan.....	5
3.2 Regionalplan.....	5
3.3 Landschaftsplan.....	7
3.4 Flächennutzungsplan.....	9
3.5 Bebauungspläne.....	9
4. Fachplanungsrechtliche Vorgaben	10
4.1 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung/ Starkregen.....	10
4.2 Baumschutzsatzung der Stadt Datteln.....	13
5. Ver- und Entsorgung	14
6. Immissionsuntersuchungen	15
6.1 Schalltechnische Untersuchung.....	15
6.2 Luftschadstoffuntersuchung.....	16
7. Festsetzungen des Bebauungsplanes	18
7.1 Art der baulichen Nutzung.....	18
7.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz, nähere Bestimmung der Art der baulichen Nutzung.....	20
7.3 Festsetzungen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lippeaue“.....	21
7.4 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung.....	22
7.5 Maß der baulichen Nutzung.....	26
7.5.1 Grundflächenzahl.....	26
7.5.2 Überbaubare Grundstücksfläche.....	26
7.5.3 Höhe der baulichen Anlagen.....	26
7.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	27
7.7 Verkehrsflächen.....	28
7.8 Flächen zum Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	28
7.9 Hinweise.....	30
8. Umweltbelange	31
8.1 Ökologische Eingriffsregelung.....	31
8.2 Artenschutzrechtliche Belange.....	32
9. Gutachten und Fachbeiträge	33

Anlagen:

- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kuhlmann § Stucht, 25.01.2024
- Abstandsliste 2007

1 Planerfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Datteln beabsichtigte bereits in der Vergangenheit im Norden Dattelns Gewerbeflächen zu entwickeln, um den Bedarf an gewerblichen Grundstücken v.a. auch für kleinere Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Flächenbedarf von 1.000 bis maximal 3.000 qm, zu decken.

Am 27.06.2012 hatte deshalb der Rat der Stadt Datteln die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 94 – Sutumer Bach – aufzustellen. Die Planung sah vor, im Anschluss an das bestehende Bebauungsplangebiet Nr. 90, die Gewerbeflächen in Natrop, Richtung Kanal, nach Norden hin abzurunden. Das Verfahren wurde allerdings nicht weiterverfolgt, da im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes deutlich wurde, dass der Stadt Datteln hierfür nicht ausreichend Gewerbeflächenbedarfe seitens des Regionalplanungsträgers zugeteilt wurden. Der seit dem 11.06.2021 rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle nun eine verringerte Gewerbefläche vor, die regionalplanerisch abgestimmt ist.

Mit der erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 vom 24.06.2020 sollen auf ca. 19.800 qm Flächen für gewerbliche-industrielle Anlagen und Betriebe entwickelt werden, um den derzeit dringenden Bedarf zu decken sowie den aktuellen Anfragen nachkommen zu können. Zwei konkrete Interessenten aus Datteln möchten ihre Betriebe erweitern und haben ihr Interesse bekundet. Auf dem westlichen Grundstück beabsichtigt ein metallverarbeitendes Unternehmen (Haupttätigkeiten Zerspanung, Schleifen, Stahlbau und optional Lackiererei) seinen bereits in Datteln ansässigen Betrieb zu erweitern bzw. zu verlagern. Auf dem östlichen Grundstück plant der südlich gelegene Steinmetzbetrieb ebenfalls Erweiterungsflächen für eine weitere Produktionshalle sowie einem Gebäude für Büro, Schulungsräume, Lager und Fahrzeuge. Beide Betriebe sind derzeit in einem Gewerbegebiet angesiedelt. Trotz des konkreten Ansiedlungs- bzw. Erweiterungswunsches soll der Bebauungsplan nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan, sondern als angebotsorientierter Bebauungsplan ausgestaltet werden, der, anlog zu dem östlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 73 mit den Festsetzungen von Industriegebieten, planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für zukünftig weitere gewerblich - industrielle Anlagen und Betriebe darstellt.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes wird eine Flächeninanspruchnahme zugelassen, die mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen einhergeht. Diese Inanspruchnahme ist u.a. vertretbar, da die vorhandene Erschließungsstraße Alfons-Deitermann-Straße bislang nur der Erschließung des sich südlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 90 – Drievener Weg/ In den Hofwiesen – dient und somit eine sinnvolle, effiziente Nutzung möglich ist.

Der Bebauungsplan ist zudem gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung angepasst. Sein Planungsziel ist aus allen übergeordneten Ebenen ableitbar. Er wird gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (s. Kapitel 3). Weiterhin ist es vorgesehen, den Eingriff unter klimatischen Aspekten zu mildern, indem vorgesehene Maßnahmen zur Energiegewinnung (Photovoltaik), Dach- und Fassadenbegrünung sowie Festsetzungen zu Grünanpflanzungen, die den Frischluftaustausch zwischen Siedlungs- und Freiraum ermöglichen, keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima erwarten lassen.

2. Größe und räumliche Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 liegt im Norden des Dattelner Stadtgebietes im Übergang zum landschaftlichen Freiraum. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 2 km. Die überörtliche Erschließung wird über die Bundesstraße B 235 gewährleistet, die Richtung Süden in einer Entfernung von ca. 7,5 km auf die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle der BAB A 2 führt.

Die Größe des Plangebietes weist eine Fläche von ca. 19.800 qm auf und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstücke 79, 135 und 155 sowie die Flurstücke 148 und 149 teilweise.

Begrenzt wird der Geltungsbereich nördlich und westlich durch landwirtschaftliche Flächen. Im Süden wird das Plangebiet durch die noch nicht endausgebaute Alfons-Deitermann-Straße begrenzt und soll durch diese auch erschlossen werden.

Die Alfons-Deitermann-Straße ist Bestandteil des sich südlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 90 – Drievener Weg/ In den Hofwiesen .

Im Osten grenzt der Geltungsbereich an den Bebauungsplan Nr. 73 – Industriepark Natrop – an. (siehe auch Kapitel 3.5)

An der westlichen Innenseite der Plangrenze verläuft ein Entwässerungsgraben, der zum System des Sutumer Bruchgrabens gehört. An der südlichen Grenze sind vereinzelt Sträucher und Bäume vorhanden.



3. Einordnung in die übergeordneten Planungsvorgaben

Im Baugesetzbuch ist in § 1 Abs. 4 festgelegt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. In § 4 Abs.1 ROG ist bestimmt, dass Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf).

3.1 Landesentwicklungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95a gilt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) aus dem Jahr 2017 einschließlich seiner Änderung vom 06.08.2019.

Im LEP sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

In der zeichnerischen Darstellung des geltenden Landesentwicklungsplanes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Siedlungsraum dargestellt.

Im textlichen Teil des LEP NRW 2017 sind in Kapitel 6.1 die Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum aufgeführt.

Das Ziel 6.1-1 stellt dar, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 steht den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW 2017 nicht entgegen.



3.2 Regionalplan

Die Regionalplanung hat u.a. die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Der Regionalplan konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene.

Seit Oktober 2009 ist die Planungshoheit für die Regionalplanung im Verbandsgebiet, zu dem auch die Städte des Kreises Recklinghausen gehören, auf den Regionalverband Ruhr (RVR) übergegangen. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren.

Im zeichnerischen Teil des derzeit noch rechtskräftigen Regionalplanes, Teilabschnitt Em-scher-Lippe (Stand: 12.11.2004) wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“

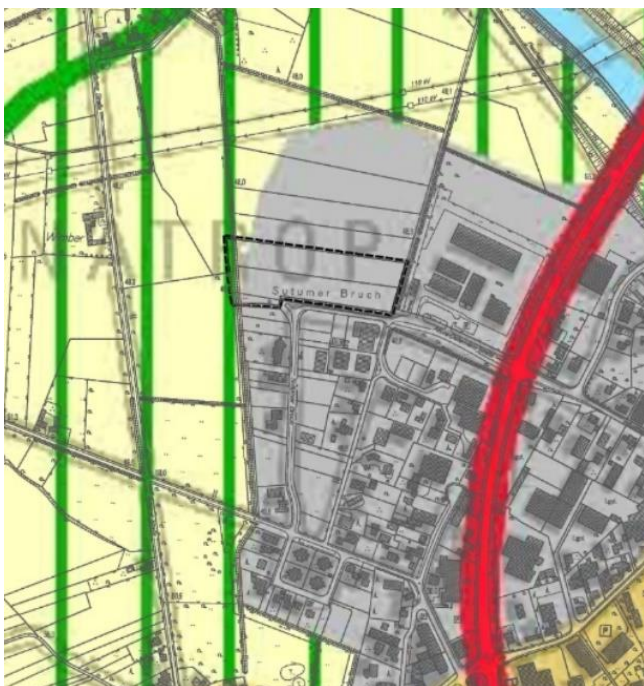
zugeordnet. Ein westlicher Randstreifen liegt im „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (siehe Darstellung unten).



Kartenausschnitt des derzeit rechtsgültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mit hinterlegtem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 – Sutumer Bach -

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr.1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im zeichnerischen Teil des Entwurfs (Stand Dezember 2022) des Regionalplans Ruhr ist der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an dieser Stelle vergrößert worden. Damit ist nun der gesamte Planbereich den „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ zugewiesen.

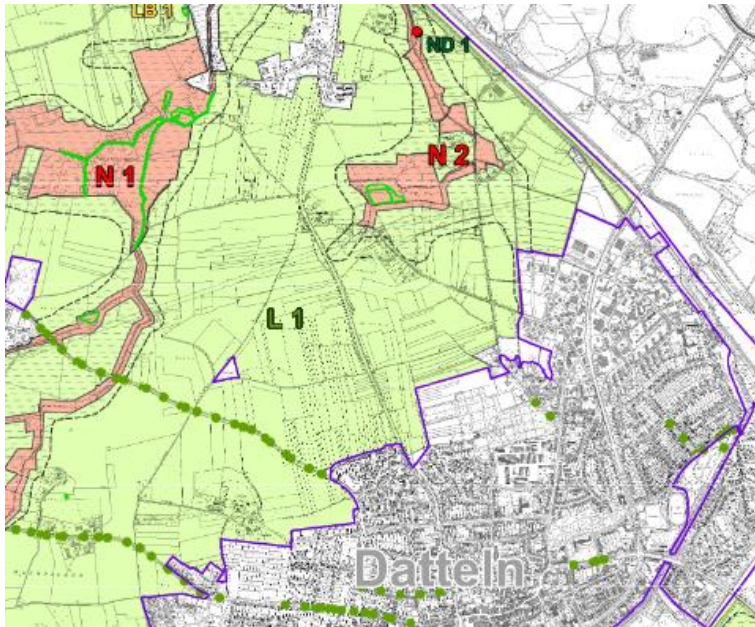


Kartenausschnitt des sich in Aufstellung befindlichen Entwurfes (Stand Dez.2022) des Regionalplans Ruhr

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 verbundenen Planungsziele stehen somit in Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB.

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans – Ost-Vest - des Kreises Recklinghausen, der für den Planbereich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Dattelner Haardvorland“ darstellt. Die vorhandenen Gewerbeflächen südlich und östlich liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.



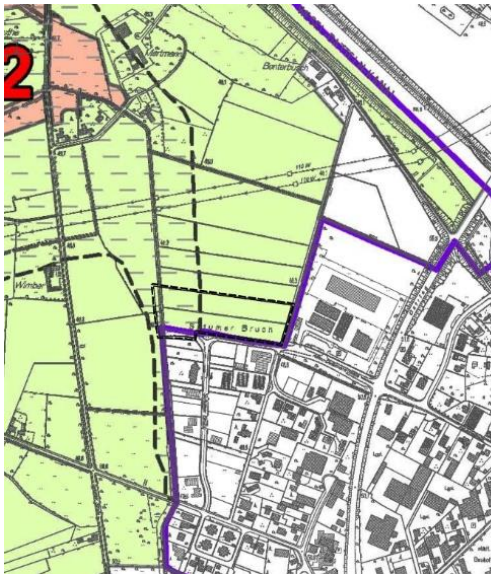
Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Ost-Vest mit der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern. Weitere wichtige Aufgaben des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes im Landschaftsschutzgebiet sind die Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frisch- und Kaltluftentstehung für den angrenzenden Siedlungs- und Gewebeflächenbereich. Da das Landschaftsschutzgebiet als Übergangsbereich zwischen der Erholungszone der Haard und der Lippetalung gilt, kommen weitere wichtige Ausgleichs- und Rückzugsfunktionen hinzu, die vor allem für den Arten- und Biotopschutz förderlich sind.

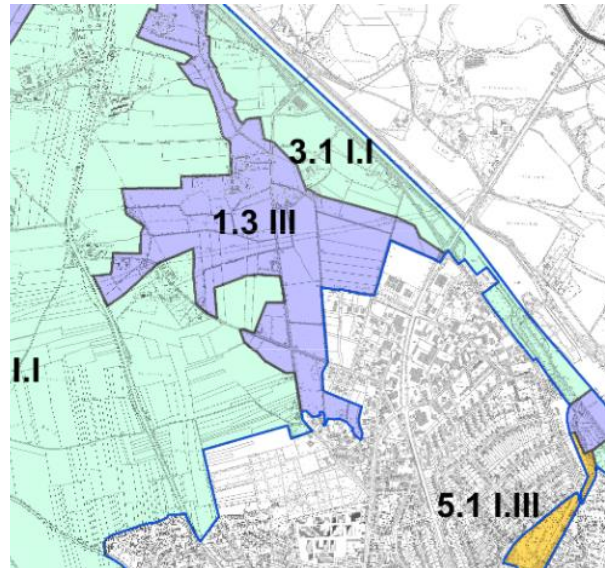
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum 1.3 III, für den das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung von Fließgewässern und deren Umfeld“ festgesetzt ist. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben; sie beschreiben also die Grundzüge der Entwicklung der Landschaft. Gemäß § 22 LNatSchG NRW sollen die Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Ziel der Ausweisung ist es, die Gewässer in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. (Satzungstext LP OV, Seite 21).

Weiter wird unter Entwicklungsziel III aufgeführt, dass das zentrale Entwicklungsziel für die Auenbereiche der Bäche im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes die Herstellung bzw. Sicherung der räumlichen, ökologischen und gewässerökologischen Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Uferbereiche und Auen im Sinne des Biotopverbundes ist.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Ost-Vest – Festsetzungskarte – mit hinterlegtem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94



Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Ost-Vest

Im Westen des Plangebietes verläuft in Nord-Südrichtung der Sutumer Bach, der Teil des Gewässersystems des Sutumer Bruchgrabens ist und nördlich in die Lippe mündet. Der Bach ist begradigt und noch naturfern ausgebaut. Der Sutumer Bach wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zudem gibt es ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern Sutumer Bruchgraben (KNEF, Prof. Pridik + Freese, Landschaftsarchitekten), in dem durch wasserbauliche Maßnahmen das Gewässersystem des Sutumer Bruchgrabens erheblich ökologisch aufgewertet werden sollen. Die vorgesehene Planung steht somit generell nicht den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

Im Satzungstext des Landschaftsplanes – Ost Vest - wird aufgeführt: „..... Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, erfüllt gemäß § 6 LNatSchG NRW die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Die Vorgaben des Regionalplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes „Ost-Vest“ zu beachten.“

Weiter wird aufgeführt: „In dem im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ ASB und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB), sowie in den Bereichen mit Zweckbindungen (ASB und GIB mit Zweckbindung, Freiraumbereiche mit Zweckbindung) gelten die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als „zeitlich begrenzte Ziele“, sobald die Darstellung wirksam im Flächennutzungsplan erfolgt. Sie treten völlig außer Kraft, sobald die Darstellung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam konkretisiert ist und soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.“

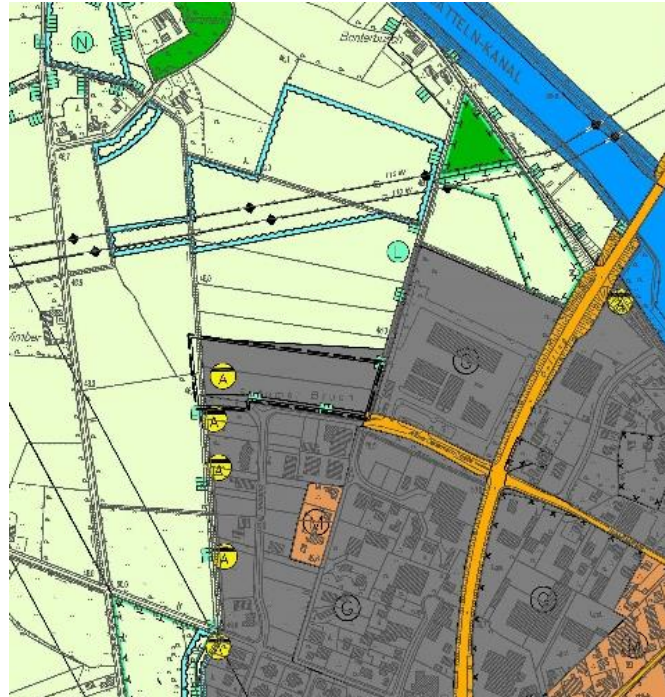
Auch der § 20 Landesnaturschutzgesetz NRW Absatz 4 trifft dazu die Aussage, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft treten, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Landschaftsplans bzw. ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die betroffenen Flächen ist somit nicht erforderlich.

3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§5 BauGB). Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Datteln ist seit dem 11.06.2021 rechtswirksam und maßgeblich für die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele.

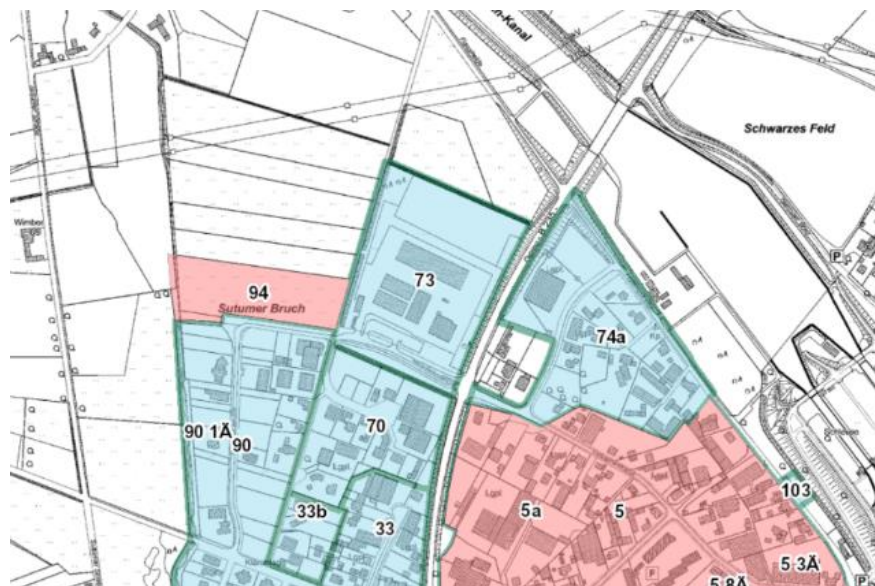
Im Flächennutzungsplan der Stadt Datteln ist für den Geltungsbereich Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die angestrebte Nutzung kann somit inhaltlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgeleitet werden.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2021

3.5 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, das Plangebiet soll durch den Bebauungsplan Nr. 94 erstmalig überplant werden. Die an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden sowie die in der näheren Umgebung liegenden Bebauungspläne sind in der nebenstehenden Abbildung dargestellt.



- Bebauungsplan Nr. 73 - Industriepark Natrop
- Bebauungsplan Nr. 90 (1. Änderung) – Drievener Weg (überwiegend Gewerbegebiete, ein Mischgebiet)
- Bebauungsplan Nr. 70 – In den Hofwiesen (Gewerbegebiete)
- Bebauungsplan Nr. 74a – Hötting Nord (Gewerbegebiete)
- Bebauungsplan Nr. 33 b – Gebiete „Alte Münsterstraße“ (Gewerbegebiete)

4. Fachplanungsrechtliche Vorgaben

Im Folgenden werden die fachplanungsrechtlichen Vorgaben für den Bebauungsplan dargestellt. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (s. Kapitel 9).

4.1 Hochwasser- und Überflutungsgefährdung / Starkregen

Für die Stadt Datteln liegt seit Februar 2023 eine „Hydraulische Sturzflutanalyse mit Handlungskonzept bei Starkregen“ vor¹. Für den Bebauungsplan Nr. 94 ist die Gefährdungsanalyse fortgeschrieben worden².

Die heutige Geländehöhe im Plangebiet (Ackerfläche) liegt im Schnitt bei ca. 48,20 mNHN. Da die Bebauung an die städtische Kanalisation in der Alfons-Deitermann-Straße (49,03 mNN) anschließen muss, ist eine gleichmäßige Anhebung des Geländes um mind. 83 cm erforderlich.

Auf der Grundlage einer gleichmäßigen Aufhöhung des Geländes auf ein einheitliches Niveau von 49,03 mNN ist für die vorgesehene Bebauung im ersten Schritt eine potenzielle Überflutungsgefährdung mithilfe hydrodynamischer, zweidimensionaler Starkregensimulation untersucht worden. Anschließend wurden die maximalen Überflutungsflächen und Wassertiefen bei einem hundertjährigen Niederschlag (außergewöhnliches Ereignis, Szenario 2, D- 1h) mittels hydrodynamischer Simulation berechnet und in einer Gefahrenkarte dargestellt. Dabei wurden die verschiedenen Gefahrenklassen in Abhängigkeit mit den maximalen berechneten Überflutungstiefen ermittelt und kritische Bereiche mit einer potenziell hohen Gefährdung ausgewiesen. Bei der Modellrechnung wurde von einem Nettoniederschlag (ohne Verluste durch Infiltration und Verdunstung) ausgegangen, der mit einem Maximum nach den ersten 5 Minuten des Regenereignisses auf den 1-h-Zeitraum verteilt wurde, zusätzlich wurde eine Nachlaufzeit von 2 h eingesetzt. Der gesamte Zeitraum des simulierten Ereignisses beträgt 3 h.

¹ Hydraulische Sturzflutanalyse mit Handlungskonzept bei Starkregen in Datteln nach Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenerisikomanagement NRW“, Lippe Wassertechnik GmbH, Februar 2023

² Fortschreibung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Datteln nach geplanter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP94, Lippe Wassertechnik GmbH, 12.09.2023

Die Bewertung der Überflutungssimulation basiert auf dem Vorschlag von DWA M 119 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.), die folgende Festlegung der Gefahrenklassen bei Starkregen trifft:

Gefahrenklasse	Überflutungsgefahr	Wasserstand (cm)
1	gering	< 10 cm
2	mäßig	10 cm - 30 cm
3	hoch	30 cm - 50 cm
4	sehr hoch	> 50 cm

Klassifizierung der Überflutungsrelevanz von Senken nach Vorschlag von DWA-M 119

Der Gutachter weist darauf hin, dass aber auch bei geringen Wassertiefen (< 10 cm) eine erhöhte Gefährdung je nach örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Keller, Gruben, ebenerdige Gebäudeeingänge, Unterführungen) entstehen kann.

Die nebenstehende Abbildung zeigt die maximalen berechneten Wassertiefen und die resultierenden Gefahrenklassen aus dem 100-jährlichen Regenereignis am und im Nahbereich des BP 94.

Die Berechnungsergebnisse kommen zu dem Ergebnis, dass während des Bemessungsregens die geplanten Gebäude und Werksanlagen innerhalb BP 94 von Wassertiefen bis ca. 10 cm betroffen und damit, laut Gutachten, einer geringen Gefährdung ausgesetzt wären.

Es käme zu einer Vernässung der geplanten Gebäude und Anlagen. Der Gutachter weist darauf hin, dass (s.o.) bauliche Gegebenheiten wie Keller, Gruben, ebenerdige Gebäudeeingänge, Unterführungen etc. auch bei Wassertiefen von bis zu 10 cm zu einer erhöhten Gefährdung führen können. Die zukünftigen Vorhabenträger haben dementsprechend bauliche Vorkehrungen zu treffen.

Zudem ist zu erwarten, dass die im Randbereich anfallenden Regenwassermengen in Richtung des benachbarten Geländes und der tiefer liegenden Abschnitte der Alfons-Deitermann-Straße abfließen würden.

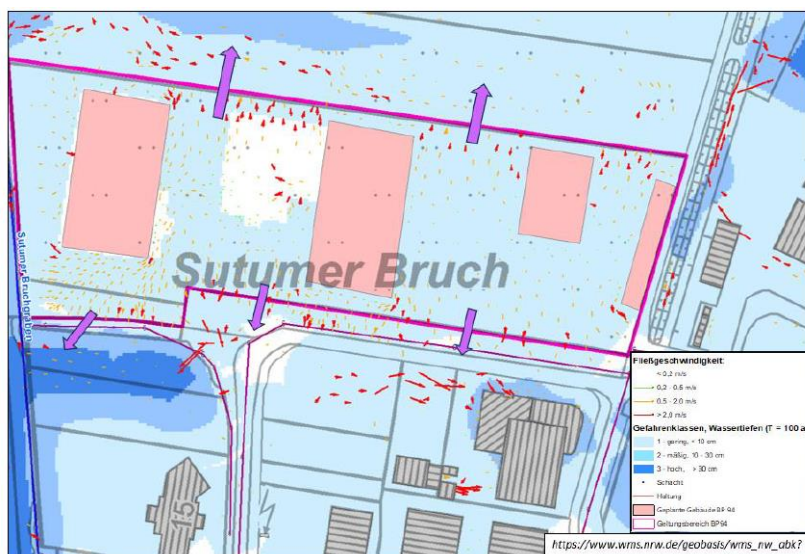
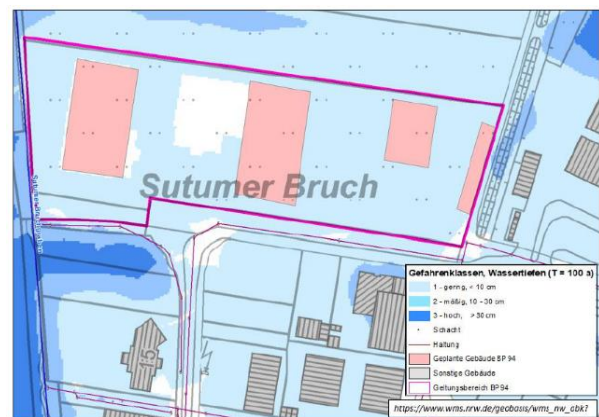
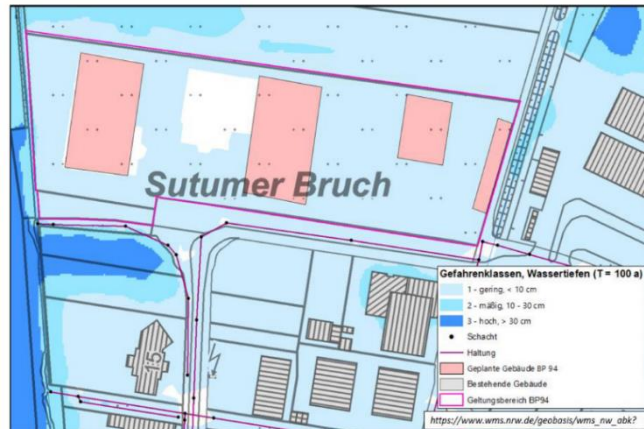


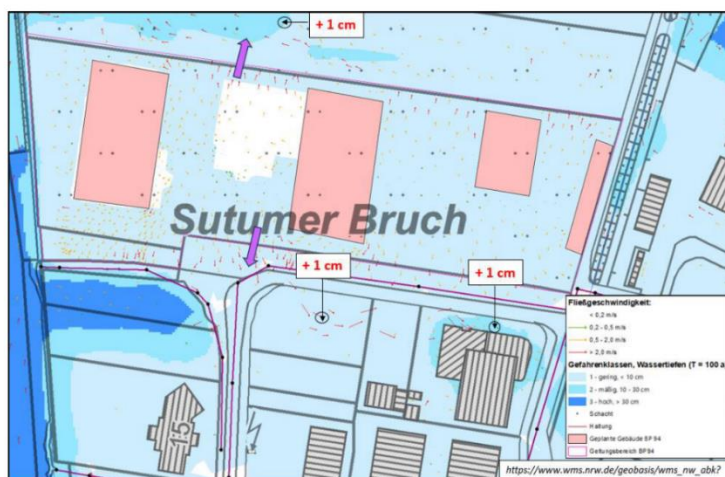
Abbildung der Hauptfließwege auf der Bebauungsfläche BP 94 beim Ereignis T – 100a

Die berechneten Überflutungstiefen von bis zu 10 cm, die laut DWA M-119 einer geringen Gefährdung entsprechen, werden aufgrund möglicherweise hoher Empfindlichkeit der zukünftigen Anlagen im Industriegebiet als zu kritisch eingestuft. Aus diesem Grund wurde eine Nachberechnung der Starkregenanalyse gefordert, die von einer gleichmäßigen Anhebung des Geländes um mind. 93 cm und damit einer Geländehöhe von 49,03 mNN im Plangebiet ausgeht.³ Dabei wurde von den gleichen Parametern hinsichtlich Bemessungsniederschlag, dessen zeitlicher Verteilung, gleicher Einstufung nach Gefahrenklasse etc. ausgegangen.

In der nebenstehenden Abbildung der neuen Berechnung sind wiederum die maximalen berechneten Wassertiefen und die resultierenden Gefahrenklassen aus dem 100-jährlichen Ereignis am und im Nahbereich des Plangebietes aufgezeigt. Dabei sind alle Wassertiefen ab 1 cm bis 10 cm farbig hellblau dargestellt, um die volle Überflutungsausdehnung im Inneren der Bebauungsfläche aufzuzeigen.



Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass laut Simulationsergebnis bei einer Erhöhung um 93 cm das Plangebiet bei einem hundertjährigen Regenereignis nur noch mit Wassertiefen bis 5 cm überflutet wird und bewertet das als eine geringe Gefährdung. Das anfallende Wasser würde weiterhin tendenziell in Richtung des umliegenden Geländes nördlich und südlich des Plangebietes abfließen. Jedoch wäre aufgrund der geringen Überflutungstiefen nur eine geringfügige Erhöhung der Wasserspiegellagen in den tief liegenden Bereichen zu erwarten. Das aus der Bebauungsfläche abfließende Wasser würde sich demnach auf das niedrige Gelände verteilen, was dort zu einer Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm führen würde.



In der Mitte der Bebauungsfläche sind die Fließgeschwindigkeiten sehr gering. Das Niederschlagswasser würde hier stehen bleiben und nach einer gewissen Zeit verdunsten bzw., bei niedriger Versiegelung, versickern.

Aufgrund der günstigeren Ergebnisse hinsichtlich der Vermeidung von Überflutungsrisiken wird im

Abbildung der Hauptfließwege auf der Bebauungsfläche BP 94 beim Ereignis T – 100a, Änderungen der WSP-Höhen

Plangebiet eine Erhöhung des Geländes um 93 cm festgesetzt (s. Kapitel 7.5.3). Da im Szenario 2 auch ohne die Entwicklung des neuen Baugebietes von Beeinträchtigungen einiger

³ Fortschreibung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Datteln nach geplanter, zweiter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP 94, Lippe Wassertechnik GmbH, 28.11. 2023

Grundstücke durch Starkregen ausgegangen werden kann, wird eine mögliche Erhöhung der Wasserspiegellage von nur bis zu ca. 1 cm durch die Entwicklung des Baugebietes als kein zusätzlicher signifikanter Anstieg einer Gefährdung durch Überflutung betrachtet, der einer Entwicklung des Plangebietes entgegensteht.

Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei künftigen Baumaßnahmen von den Vorhabenträgern bauliche, betriebliche und/oder organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des Überflutungsrisikos vorzusehen sind.

4.2 Baumschutzsatzung der Stadt Datteln

Für das Stadtgebiet Datteln gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Datteln“ vom 25.09.2007. Die Baumschutzsatzung der Stadt Datteln dient dem Schutz des Baumbestandes unter anderem zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auch der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Geschützt sind Bäume

- mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend
- wenn bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe mindestens 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist

Die Baumschutzsatzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

Die Baumschutzsatzung verbietet es o. g. Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Verboten sind auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (z. B. durch Versiegelungen, Abgrabungen) und auf den Kronenbereich.

Die Baumschutzsatzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Sie gilt jedoch nicht für Bebauungspläne, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG NW). Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten. Die Satzung gilt des Weiteren nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nicht unter die Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

5. Ver- und Entsorgung

Schmutz- und Regenwasser

Hinsichtlich der Entwässerung erfolgt eine baulich getrennte Ableitung von häuslichem Schmutzwasser (SW) und Regenwasser (RW).

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Schmutzwasser muss über private Anschlusskanäle an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Alfons-Deitermann-Straße angeschlossen werden. Der Sammelkanal DN 250 befindet sich in der Straße; die Anschlussleitung (PVC DN 150) muss privatseitig erstellt und beim KSD-SE beantragt werden. Von dort wird das Schmutzwasser über das Regenüberlaufbecken Hötting des Lippeverbandes zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach abgeleitet.

Die Entwässerung des Baugebietes im Trennsystem entspricht nach enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde komplett der Entwässerung des unmittelbar benachbarten Baugebietes BP 90. Das Niederschlagswasser besteht aus den Anteilen der Dach- und Verkehrsflächen. Das Regenwasser der Dachflächen gilt als unverschmutzt und darf ohne Vorreinigung abgeleitet werden oder auf dem Grundstück versickern. Die Festsetzung zur Dachbegrünung dient unterstützend zur Speicherung des Regenwassers.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des Baugebietes wurde aufgrund des sehr hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Das Niederschlagswasser muss im Baugebiet gesammelt und anschließend über private Anschlüsse in den Sutumer Bruchgraben eingeleitet werden. Da für das Plangebiet nur eine gemeinsame Einleitungsstelle in das Gewässer vorgeschrieben ist, wird zugunsten des östlichen Grundstücks ein Leitungsrecht im nördlichen Bereich des westlichen Grundstücks vorgesehen, das sowohl über die private Grünfläche, die westliche überbaubare Grundstücksfläche als auch über die anzupflanzende, strukturarme Grünanlage in eine gemeinsame Einleitung in den Sutumer Bruchgraben führt. Eine Überbauung mit hochbaulichen Anlagen und Gehölzen ist nicht zulässig, die Fläche kann aber überfahren werden.

Die Einleitung darf nur gedrosselt ($3,4 \text{ l/(s*ha befestigter Fläche)}$) erfolgen. Die aus der Drosselung resultierenden privaten Rückhaltungen sind auf ein 30-jähriges Niederschlagsereignis ($n=0,033$) zu bemessen. Das Niederschlagswasser der Hofflächen ist vor der Einleitung auf den privaten Grundstücken vorzureinigen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer ist eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung erforderlich. Der Antrag ist von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu stellen und über den Kommunalen Servicebetrieb der Stadt Datteln bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen zur Genehmigung einzureichen.

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass Dacheindeckungen und auch Fassadenflächen aus Metallen, aus denen Schwermetalle ausgeschwemmt werden können, wie Kupfer, Zink und Blei, nur dann zulässig sind, wenn sie korrosionsresistent beschichtet sind.

Flächen für Versorgungsanlagen

Um die durch den Bebauungsplan erfasste Fläche ausreichend mit elektrischer Energie versorgen zu können, ist die Errichtung einer Ortsnetzkompaktstation erforderlich.

Im Bereich der südlich gelegenen, 3,50 m breiten Straßenverkehrsfläche wird eine Fläche für Versorgungsanlagen in der Größe von 6,5 m x 5,5 m mit der Zweckbestimmung `Versorgungsfläche Elektrizität` festgesetzt.

6. Immissionsuntersuchungen

6.1 Schalltechnische Untersuchung

Wie oben bereits beschrieben, soll der Bebauungsplan Nr. 94 die planungsrechtliche Grundlage für verschiedenartige gewerblich-industrielle Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung schaffen und den jeweiligen Anforderungen und Erfordernissen Rechnung tragen. Gleichwohl liegen, siehe oben, konkrete Ansiedlungsabsichten zweier Interessenten vor, deren Betriebsbeschreibungen bereits bekannt sind. Um Nutzungskonflikte zwischen benachbarten Nutzungen so weit wie möglich zu vermeiden, ist zu Beginn des Planverfahrens eine Machbarkeitsuntersuchung auf Basis der Betriebsbeschreibungen durchgeführt worden⁴. Dabei sind die vom zukünftigen Plangebiet ausgehenden Gewerbelärmimmissionen gemäß der TA Lärm ermittelt und beurteilt worden.

Die Ermittlung der Emissionen hinsichtlich Lärm erfolgte anhand von detaillierten Nutzungsabfragen bei den konkreten Interessenten sowie auf Grundlage von Literaturwerten und allgemeingültigen Emissions- und Berechnungsansätzen. Im Hinblick auf eine Angebotsplanung wurden Nutzungen und Frequentierungen festgelegt, die im Sinne einer oberen Abschätzung auch mögliche andere oder von den Vorhaben abweichende Nutzungen repräsentieren sollen. Die oberen Abschätzungen betreffen u.a. die Frequentierungen der Stellplätze, der anfahren- den LKWs, der haustechnischen Anlagen auf den Dachflächen, der Fahrten mit Diesel - Staplern, Toröffnungen, Betriebszeiten und Hallenkonstruktion.

Die vom Plangebiet ausgehenden zu erwartenden Schallimmissionen sind an insgesamt 16 Immissionsorten untersucht worden. Die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte wurde gemäß der Gebietsausweisung des entsprechenden Bebauungsplans berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die umliegenden vorhandenen gewerblichen Nutzungen erfolgte anhand von um 6 dB geminderten anteiligen Immissionsrichtwerten im Tages- und Nachtzeitraum.

Die Machbarkeitsuntersuchung kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden unter Berücksichtigung der angegebenen Emissionsansätze die anteiligen Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten. Die Ergebnisse zeigen, dass die zum derzeitigen Planungsstand geplanten gewerblichen Nutzungen im Plangebiet grundsätzlich umsetzbar sind.

Die vorgesehene gewerbliche Nutzung im Plangebiet führt nicht zu unzulässigen Immissionen an der vorhandenen Bebauung. Die bei der schalltechnischen Berechnung zugrunde liegenden Frequentierungen und Emissionsansätze stellen für die Grundstücksgröße und

⁴ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 94 Sutumer Bach in Datteln, 07.07.2023, Peutz Consult

Konzeption eine obere Abschätzung dar. Die vorliegenden und genannten Nutzungsangaben wurden aufgerundet und durch weitere mögliche Schallquellen ergänzt.

Die Immissionsanforderungen der TA Lärm hinsichtlich möglicher kurzzeitiger Geräuschspitzen werden ebenfalls an allen untersuchten Immissionsorten am Tag und in der Nacht eingehalten.

Für den Bebauungsplan ergeben sich aus der vorliegenden Machbarkeitsuntersuchung keine festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen. Für jede innerhalb des Plangebietes geplante Nutzung ist im entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand von konkreten Planungen, Nutzungsangaben und Frequentierungen eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen, in der die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die Bestandbebauung gemäß TA Lärm ermittelt und beurteilt werden. Auf Basis der Berechnungen können schließlich erforderlichenfalls auch konkrete Schallschutzmaßnahmen dimensioniert werden.“

6.2. Luftschadstoffuntersuchung

Hinsichtlich eventueller Emissionen von Luftschadstoffen sind die aus den konkret vorgesehenen Aktivitäten im Plangebiet resultierenden Immissionen in Form einer Machbarkeitsuntersuchung gemäß der TA Luft ermittelt und beurteilt worden. Zudem sind Aussagen zu weiteren zukünftigen Aktivitäten im Plangebiet gemacht worden.⁵

Die immissionstechnischen Berechnungen wurden für die Komponenten

- Geruch
- Organische Verbindungen gemäß TA Luft sowie TA Luft Nr. 5.5.5 Klasse I + II
- Staub (Schwebstaub PM 10, PM2,5 und Staubniederschlag)

durchgeführt.

Des Weiteren sollte prognostiziert werden, ob das nördlich des Plangebietes liegende FFH-Gebiet „Lippeaue“ beeinträchtigt wird, indem luftverunreinigende Emissionen aus dem Plangebiet einen Beitrag zur Eutrophierung bzw. Versauerung dieses Schutzgebietes führen.

Zur Ermittlung der Immissionssituation wurde auf Basis der Nutzungsabfragen bei den geplanten Vorhabenträgern die betriebstypischen Emissionsverhalten erfasst und mit Hilfe der Methodik der Ausbreitungsrechnung qualifizierte Emissionsszenarien der betrachtenden Anlagen erstellt. Dabei wurde der Grundsatz gemäß TA Luft berücksichtigt, den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Zustand zu berücksichtigen.

Die Ermittlung und Bewertung der aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der potentiellen Aktivitäten resultierenden Emissionen ergab folgende Ergebnisse:

Hinsichtlich der Komponenten Geruch, Schwebstaub und Lösemittel zeigen die Berechnungen, dass die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb der potentiellen Aktivitäten im B-Plangebiet resultierenden Emissionen im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen Zusatzbelastungen hervorrufen können, die im Sinne der TA Luft als deutlich irrelevant bezeichnet werden

⁵ Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchs-, Staub- und Lösemittel-Immissionssituation im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 94 – Sutumer Bach – der Stadt Datteln, 19.09.2023, argusim UMWELT CONSULT H

können. Auf die Berücksichtigung der Vor- bzw. Hintergrundbelastung kann laut Gutachten verzichtet werden.

„Es ist insgesamt davon auszugehen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der betrachteten Aktivitäten im B-Plangebiet zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft führt. Die Berechnungen wurden mit Kenngrößen durchgeführt, die für die betrachteten Anlagen und Aktivitäten als repräsentativ angesehen werden können. Die Aktivitäten der aktuellen Interessenten (Betrieb A + B) sind somit hinreichend abgebildet, so dass eine Überprüfung der abschließend beantragten Betriebsweisen der Bauanträge im Vergleich zu den Ansätzen im Gutachten als Beurteilung der Umwelteinwirkungen ausreichend ist, soweit diese in einer vergleichbaren Größenordnung liegen.

Individuell sich ansiedelnde Betriebe sollten sich auch in diesem Rahmen bewegen und die Immissionseinwirkungen bei Bedarf gutachterlich geprüft werden. Insbesondere die Ableithöhen sind entsprechend den Vorgaben der TA Luft zu errichten, um eine vergleichbare Immissionssituation zu erzeugen, wie sie in der Prognose dargestellt wurde.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Untersuchung berechneten Ergebnisse kann festgestellt werden, dass die Emissionen der sich im B-Plan Gebiet potentiell ansiedelnden Betriebe durchaus insgesamt um den Faktor 10 höher liegen können und immer noch deutlich die Irrelevanzkriterien erfüllen. Um in die Nähe von Immissionsgrenzwerten zu kommen, können darüber hinaus noch deutlich höhere Emissionen vorliegen.

Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass potentielle Aktivitäten im B-Plangebiet zu Konflikten mit den immissionsseitigen Vorgaben der TA Luft führen. Hierbei sind Betriebe mit einem ähnlichem Emissionsverhalten zu verstehen, wie es im Rahmen dieser Prognose angesetzt wurde.“ (Auszug aus dem Gutachten, Fazit und Ausblick, Seite 64)

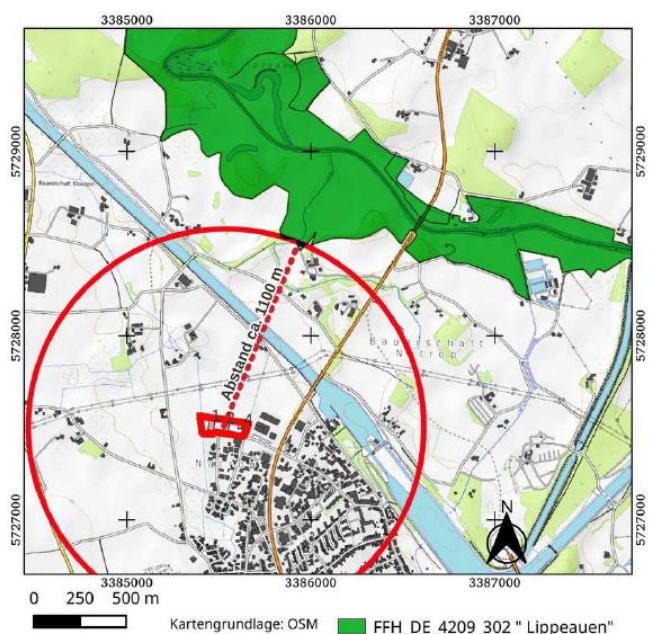
Grundsätzlich ist für zukünftig potentielle weitere Betriebe zu sagen, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren z.B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) jeweils der Nachweis zu erbringen ist, dass Geräuschbelastungen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten bzw. diese unterschreiten.

FFH-Gebiet „Lippeaue“

Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ befindet sich nördlich des Plangebietes mit einem Abstand zum Geltungsbereich von ca. 1100 m. Das Gutachten macht dazu folgende Aussagen:

„Die Berechnungen zeigen, dass das FFH-Gebiet nicht im Einwirkungsbereich potentieller Aktivitäten im B-Plangebiet liegt, da Stickstoffeinträge zu erwarten sind, die unterhalb von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegen bzw. Säureeinträge von weniger als $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Die berechneten Einträge an Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid geben keinen Anlass zu der Annahme, dass durch potentiell typische Aktivitäten im B-



Plangebiet die Immissionswerte überschritten werden. Insbesondere Einträge an Schwefel bzw. Schwefeldioxid sind aufgrund schwefelarmer Brennstoffe deutlich niedriger zu erwarten. Die emissionsseitige Annahme von 1,5 kg/h NO_x bzw. SO₂ ist hinreichend konservativ für im B-Plangebiet absehbaren Folgenutzungen bzw. die aktuellen Interessenten.

Die für diese Prognose angesetzten Emissionsparameter geben einen Rahmen für Folgenutzungen und die aktuellen Interessenten. Bei konkreten Antragsverfahren zu möglichen Nutzungen ist ungeachtet der Ergebnisse dieser Prognose zu prüfen, ob die individuellen Einträge mit den Vorgaben der TA Luft konform sind.“ (Auszug aus dem Gutachten, Fazit, Seite 75)

7. Festsetzungen des Bebauungsplans

7.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Durch die Festsetzung von Industriegebieten (GI) gemäß § 9 BauNVO wird die planungsrechtliche Grundlage für gewerbliche und industrielle Nutzungen (auch mit 3-Schicht-Betrieb und nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen) geschaffen. Für die Unterbringung von Industriebetrieben und Gewerbebetrieben aller Art, die wegen des Störgrades durch Emissionen in anderen Gebieten unzulässig sind, ist i.d.R. eine Ausweisung als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO vorzusehen. Hierin finden die nach §§ 4ff. BImSchG i.V.m. § 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in Mischgebieten im Grundsatz nicht zulässig sind und in Gewerbegebieten auch nur bei einer atypischen Betriebsweise, regelmäßig gemäß der Planungssystematik eine Zulässigkeit.

Dies ergibt sich aus der Auslegung des § 9 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 4 BImSchG, wonach Anlagen genehmigungsbedürftig sind, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Solche Anlagen sind in Gewerbegebieten regelmäßig jedoch nicht zulässig, so dass sie in Industriegebieten unterzubringen sind.

Um das Planungsziel, Ansiedlungsmöglichkeiten für gewerblich-industrielle Anlagen aller Art zu erreichen, ist es daher notwendig, eine Ausweisung als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO vorzusehen. Die Ausweisung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Vermeidung von Immissionsschutzkonflikten bezüglich der im Umfeld gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für derzeit geplante Betriebe als auch für zukünftig sich ansiedelnde Betriebe und Anlagen.

Es werden jedoch nicht alle gemäß § 9 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Rahmen der textlichen Festsetzungen uneingeschränkt zugelassen. In den festgesetzten Industriegebieten GI wird die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige privilegierte Wohnnutzung aus Gründen des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes ausgeschlossen bzw. gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal ziehen, als in der Regel wohnartig ausgeübte Nutzungen, Immissionskonflikte durch Schaffung eines gegenüber der gewerblich-industriellen Nutzung erhöhten Schutzstatus nach sich. Da beabsichtigt ist, innerhalb des Industriegebietes keine zusätzlichen emissionsseitigen Beschränkungen vorzusehen, werden diese Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 94.

Gleiches gilt für die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, da die Industriegebiete vorrangig für Betriebe und Anlagen des sekundären Sektors (produzierendes Gewerbe wie z.B. Industrie) gesichert werden sollen. Darüber hinaus gibt es ausreichend andere Flächen für die ausgeschlossenen Nutzungen im Stadtgebiet.

Im Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass die Einzelhandelsnutzung in den Industriegebieten GI 1 und GI 2 nicht zulässig ist. Einer Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben stehen städtebauliche Gründe entgegen, da im Falle der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben die Funktion des Gebietes als Vorranggebiet für Nutzungen des sekundären Sektors durch Verdrängung der gewerblich-industriellen Betriebe in Frage gestellt werden könnte. Die planerische Konzeption hat vielmehr das Ziel, typische produzierende Industriebetriebe unter den Maßgaben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen ansiedeln zu können.

Ebenfalls als nicht zulässig festgesetzt werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Industriegebieten GI 1 und GI 2 die gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Diese Nutzungen werden als nicht zulässig festgesetzt, da im Falle einer solchen Nutzung i.d.R. zusätzliche Lärmbelästigungen durch den Betrieb und den dauerhaften An- und Abfahrtverkehr (v. a. auch zur Nachtzeit) entstehen würden, welche zum Schutz der im Umfeld gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden sind. Zusätzlicher Verkehr soll hier zukünftig auf die Entwicklung der potenziellen gewerblichen Anlagen und Betriebe beschränkt werden.

Darüber hinaus erfolgt über die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eine Einschränkung des Industriegebietes durch immissionsschutz- und störfallrechtliche Vorgaben (vgl. Kapitel 7.3 und 7.4). Die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben wird durch die Gliederung gem. § 1 Abs. 4 BauNVO unter Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007 und des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit zu störfallrelevanten Abständen in der Bauleitplanung geregelt.

Durch die Kombination der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum vorbeugenden Immissions- und Störfallschutz wird erreicht, dass

1. einerseits Immissionen in den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen und die Zulässigkeit von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung gemäß den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse beschränkt werden und
2. andererseits die Zulässigkeit von potenziellen zukünftigen gewerblich-industriellen Anlagen und Betrieben planungsrechtlich gesichert werden

7.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz, nähere Bestimmung der Art der baulichen Nutzung

In Datteln besteht seit Jahren immer wieder ein Bedarf an möglichst uneingeschränkt nutzbaren Industrieflächen für bereits bestehende Betriebe aber auch für Neuansiedlungen. Gleichzeitig ist aber auch die Akzeptanz gerade gegenüber Industriegebieten häufig gering. Umso bedeutsamer ist es, vorbeugend Gesichtspunkte des Immissionsschutzes einzuplanen, um die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch sicherstellen zu können.

Wie den Kapiteln 6.1 und 6.2 zu entnehmen, sind auf der Grundlage des Abstandserlasses NW 2007 Absatz 2.4.1.3 (Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in Einzelheiten bekannt ist, b) Einholung von Gutachten im Einzelfall) die derzeit geplanten Betriebe gutachterlich untersucht worden hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärmimmissionen sowie der zu erwartenden Immissionen durch die Komponenten Geruch, Schwebstaub und Lösemittel. Die Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der betrachteten Vorhaben zu keinen Konflikten führt.

Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine Angebotsplanung handelt, sind durch die Ansiedlung weiterer potenziell gewerblich-industrieller Anlagen in dem Industriegebiet zusätzliche Beeinträchtigungen bei der nächstgelegenen Nachbarbebauung nicht auszuschließen. Daher werden die folgenden Festlegungen zum vorbeugenden Immissionsschutz vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Schutz der umliegenden Nutzungen gewährleistet wird. Die Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz entsprechen einer näheren Bestimmung der zulässigen Art der baulichen Nutzung in den festgesetzten Industriegebieten.

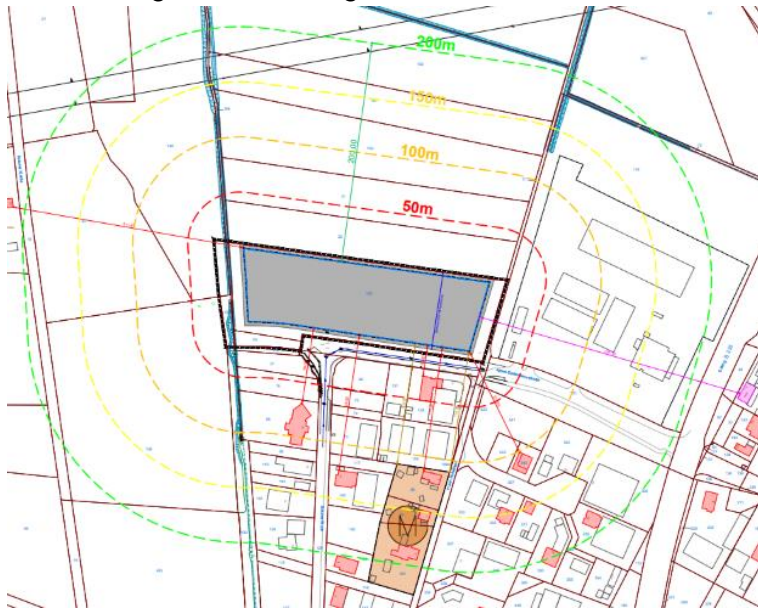
Bezüglich weiterer möglicher Geräusch-, Geruchs-, Erschütterungs- und Luftschadstoffemissionen in den geplanten Industriegebieten soll ein grundsätzlicher Rahmen definiert werden, innerhalb dessen sich die Entwicklungen innerhalb des Plangebietes bewegen und woran sich die geplanten Nutzungen bzw. Betriebe und Anlagen orientieren müssen. Der Bebauungsplan bietet die planungsrechtliche Grundlage für weitere, u.U. von den geplanten Vorhaben wesentlich abweichende Anlagen und Betriebe, die gegebenenfalls im Rahmen einer Folgenutzung errichtet und betrieben werden könnten. Auf Grundlage des Abstandserlasses NW 2007 wird ein ausreichender Planungsspielraum für die zukünftige Entwicklung des Plangebietes definiert, gleichzeitig werden vorbeugend Gesichtspunkte des Immissionsschutzes berücksichtigt, um die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu können.

Bei der Aufstellung des östlich liegenden Bebauungsplanes Nr. 73 – Industriepark Natrop - (rechtskräftig seit 12.12.2014) wurde festgelegt, dass der näheren, umgebenden Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes überwiegend der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuerkannt wird. Da planungsrechtlich in den umgebenden Baugebieten keine Änderungen seitdem durchgeführt worden ist, wird ebenfalls von dem Schutzanspruch eines Mischgebietes ausgegangen. Entsprechend Absatz 2.2.2.5 des Abstandserlasses von 2007 können zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

Der gemessene Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung (Betriebsleiterwohnung) an der Alfons-Deitermann-Straße und dem geplanten Industriegebiet im

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 94 (gemessen an der Baugrenze) beträgt ca. 30 m. Die Entfernungen zu weiteren Betriebswohnungen im südlichen Bereich betragen über 100 m.

Die in der Nähe befindliche Betriebsleiterwohnung gehört zu dem Betrieb, der im östlichen Bereich des Plangebietes seinen vorhandenen Betrieb erweitert. Gleichwohl hat diese Wohnnutzung einen Schutzanspruch, da der BP-94 als Angebotsplan erstellt wird. Dieser wird durch Festsetzungen im B-Plan gewährleistet.



Analog zur Annahme des Schutzanspruches eines Mischgebietes werden Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen

I (1.500 m),
II (1.000 m),
III (700 m) und IV (500 m)
der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten als nicht zulässig festgesetzt.

Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen

V (300 m),
VI (200 m),
VII (100 m) sowie Anlagen- und

Betriebsarten mit vergleichbarem Emissionsgrad werden als allgemein zulässig festgesetzt sofern aufgrund des zu geringen Abstandes im Wege der Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen wird, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach den Grundsätzen des Immissionsschutzes für die naheliegenden Wohnnutzungen im Süden ausgeschlossen werden können.

Durch die Einhaltung dieser Festsetzungssystematik kann im vorliegenden angebotsorientierten Bebauungsplan unter Berücksichtigung der typisierenden Betrachtungsweise des Abstandserlasses der Schutz der angrenzenden sensiblen Nutzungen für alle relevanten Immissionspfade gewährleistet werden.

7.3 Festsetzungen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lippeaue“

Wie bereits oben beschrieben befindet sich nördlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Lippeaue“. Vor dem Hintergrund einer Angebotsplanung kann durch bestimmte luftverunreinigende Stoffe (Stickoxide und Schwefeloxide) weiterer zukünftiger Betriebe ein planbedingter Beitrag zur Eutrophierung bzw. Versauerung dieses Schutzgebietes nicht grundsätzlich auf der Basis des Abstandserlasses ausgeschlossen werden. Um einen wirksamen Schutz des FFH-Gebietes zu gewährleisten und Stoffeinträge, die versauernde bzw. eutrophierende Effekte innerhalb des Schutzgebietes verursachen, ausschließen zu können, werden nach der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW diejenigen Anlagen und Betriebe aus den allgemein zulässigen Abstandsklassen V bis VII ausgeschlossen, die die o. g. nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch Luftschadstoffe verursachen können.

Analog zum östlichen Bebauungsplan Nr. 73 – Industriepark Natrop – sind aus den allgemein zulässigen Abstandsklassen V bis VII die Anlagen und Betriebe auszuschließen, die als abstandsbestimmende Emission aufgrund ihrer Anlagentypik Luftverunreinigungen verursachen können.

Damit ergibt sich eine Festsetzungssystematik, der aus baurechtlichen Gründen eine klare und positive Planungskonzeption zugrunde liegt.

1. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der Baugebiete GI 1 und GI 2 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I (1.500 m-Klasse) bis Abstandsklasse IV (500 m-Klasse) der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Aufgrund der Abstandsverhältnisse sind diese Anlagen und Betriebe schon aufgrund der Abstandsverhältnisse auszuschließen.
2. Aus den nach dieser Regelung verbleibenden Abstandsklassen V (300 m-Klasse) bis VII (100 m-Klasse) werden zum Schutz des nördlich gelegenen FFH-Gebietes folgende Anlagen- und Betriebsarten ausgeschlossen, bei denen Luftschadstoffe abstandsbestimmend sind.

Der Ausschluss wird im Wege der Festsetzung einer Negativliste erreicht, die die ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen enthält. Diese Betriebe und Anlagen werden durch Angabe der Abstandsklasse bzw. der konkreten laufenden Nummer der Anlage, unter der diese in der Abstandsliste geführt wird, ausgeschlossen. Die Abstandsliste ist der Begründung im Anhang beigelegt.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V bis VII der Abstandsliste sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten sind nicht zulässig:

- Abstandsklasse V (300 m-Klasse): lfd. Nr. 81-82, 89, 94, 99, 104-107, 110, 129, 140
- Abstandsklasse VI (200 m-Klasse): lfd. Nr. 161-162, 165, 169, 171-172, 174-175, 187-188, 190, 198
- Abstandsklasse VII (100 m-Klasse): lfd. Nr. 200-201, 216

Für die allgemein zulässigen Anlagen und Betriebe kann somit der vorbeugende Immissionsschutz durch die Regelungen nach der Abstandsliste grundsätzlich sichergestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für die zu genehmigende Anlage für sämtliche relevanten Immissionspfade der Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

7.4 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, umgangssprachlich auch Seveso-II-Richtlinie genannt, war eine EG-Richtlinie zur Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen.

Gemäß Artikel 1 wurden die Mitgliedsstaaten zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verpflichtet, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

2012 wurde diese Richtlinie ersetzt, da Änderungen erforderlich wurden, um das Schutzniveau weiter zu erhöhen, insbesondere was die Verhütung schwerer Unfälle betrifft. Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 ist in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Umgangssprachlich wird sie auch **Seveso-III-Richtlinie** oder **Störfall-Richtlinie** genannt.

Gemäß § 1 Absatz 1 Baugesetzbuch ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei ist auch der § 50 BImSchG⁶ zu beachten.

Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe und Anlagen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Hierzu gehören insbesondere Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG⁷ bedürfen. Störfallrelevante Anlagen, also Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG¹⁰ unterliegen in der Regel einer solchen Genehmigungspflicht. Auf der Grundlage der BauNVO kann jedoch in Bebauungsplänen die Zulässigkeit solcher Anlagen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 94 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen, also Betriebsbereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, die die im Anhang 1 der 12. BImSchV definierten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, erforderlich. Ansonsten könnte nicht zuverlässig sichergestellt werden, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind⁸.

⁶ **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), § 50 Planung**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

⁷ **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) § 4 Genehmigung**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.

(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

⁸ Würden keine detaillierten Regelungen zur Ansiedlungsmöglichkeit von störfallrelevanten Anlagen vorgenommen, so wäre die Entscheidung unzulässigerweise vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert und dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung wäre nicht in hinreichendem Maße entsprochen. Wenn es sich z.B. um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können sehr differenzierte Aussagen über die erforderlichen Abstände zwischen einem Betriebsbereich und der schutzbedürftigen Nutzung getroffen werden, so dass eine vorbeugende und umfassende Regelung nicht erforderlich ist.

Trotz der aktuellen Bedarfe zur Unterbringung gewerblich-industrieller Anlagen und Betriebe in diesem Bebauungsplan, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen und die Einrichtung solcher Anlagen durch die Interessenten auch nicht geplant sind, sind aufgrund der Eigenschaften als Angebotsbebauungsplan auch andere gewerblich-industrielle Anlagen und Betriebe zulässig, die Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. der Störfall-Verordnung darstellen können, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, die die im Anhang 1 der 12. BImSchV definierten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Zur Einstufung der unterschiedlichen, in der 12. BImSchV geregelten Stoffe hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für schutzwürdige Nutzungen, so wie sie im § 50 BImSchG definiert sind, ist von der Störfall-Kommission und dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2005 ein Leitfaden entwickelt worden, der 2010 in der 2. Fassung überarbeitet wurde⁹. In diesem Leitfaden werden für die sogenannten „Leitstoffe“ ähnlich wie im Abstandserlass NRW Klassen gebildet und definiert, welcher Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen mindestens eingehalten werden muss, um die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

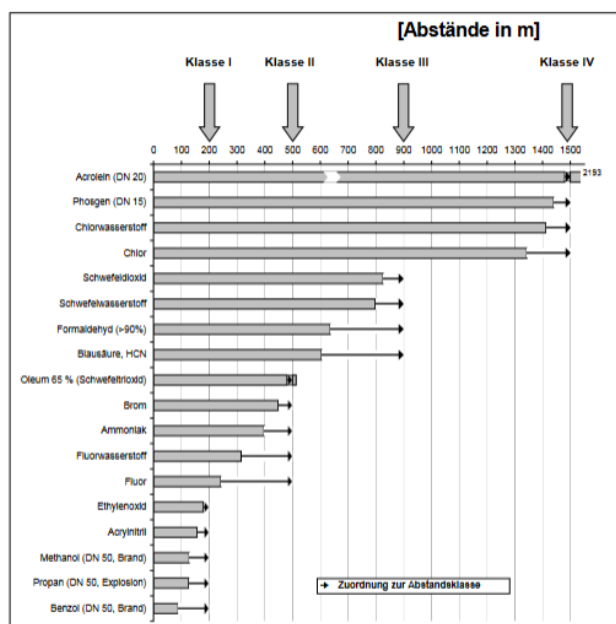
Die Abstandsempfehlungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie basieren auf typisierenden Annahmen, die zu 18 Leitstoffen getroffen wurden. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Abstandsempfehlung waren neben der Toxizität, der Wärmestrahlungsbelastung und der Druckbelastung, ausgedrückt über die entsprechenden Störfallbeurteilungswerte, stoffspezifische Eigenschaften wie der Dampfdruck und die typischen Prozessbedingungen, unter denen die gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, wie Konzentration, Druck und Temperatur. Dies ergab unterschiedliche Freisetzungsraten für die in der Studie betrachteten repräsentativen Szenarien. Für andere Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV kann entsprechend ihrer physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den entsprechenden Leitstoffen vorgenommen werden, so dass auch ihnen erforderliche Abstände zugeordnet werden können.

Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände

Es werden im Rahmen des Leitfadens insgesamt vier Abstandsklassen gebildet, die in Angebotsbebauungsplänen berücksichtigt werden sollen. Gemäß dem Leitfaden sind für die Leitstoffe folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Klasse IV – 1.500 m: Acrolein (DN 20), Phosgen (DN 15), Chlorwasserstoff, Chlor

Ausschnitt aus KAS-18, Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. Überarbeitete Fassung



⁹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010: "Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" der Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1", KAS-18, 2. überarbeitete Fassung.

- Klasse III – 900 m: Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90 %), Blausäure (HCN)
- Klasse II – 500 m: Oleum 65 % (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
- Klasse I – 200 m: Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol (DN 50, Brand), Propan (DN 50, Explosion), Benzol (DN 50, Brand)

Im Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass in den Industriegebieten Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG¹⁰ ausgeschlossen sind, in denen die Leitstoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Durch diese Festsetzung werden Betriebe und Anlagen mit einem Störfallpotenzial im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV aufgrund des geringen Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnnutzung unmittelbar südlich und südwestlich des Plangebietes vollständig ausgeschlossen. Dabei wird jedoch als Ausnahme eingeräumt, dass Betriebsbereiche, in denen die Leitstoffe der Klasse I in solchen Mengen vorhanden sind, dass die Vorschriften der 12. BImSchV greifen, ausnahmsweise zugelassen werden können.

An diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch die Anforderung geknüpft, dass die Betreiber durch organisatorische, bauliche oder technische Maßnahmen sicherstellen können, dass die Anlagen und Betriebe keine höheres Gefahrenpotenzial aufweisen als die ausnahmsweise zulässigen Betriebe. Dies ist durch entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Somit ist gewährleistet, dass eine Anlage zugelassen werden kann, die aufgrund der verwendeten Stoffe der Klasse I zugeordnet werden muss, wenn der Betreiber im Genehmigungsverfahren nachweisen kann, dass aufgrund getroffener Maßnahmen der erforderliche Schutz zu schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen eingehalten wird. Für andere Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV ist entsprechend ihrer physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den in dieser Festsetzung genannten Leitstoffen vorzunehmen. Somit werden alle Stoffe ausgeschlossen, die als Leitstoff einer der vier durch den Leitfaden empfohlenen Abstandsklassen zuzuordnen sind.

Klarstellend wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Festsetzungen zu Anlagen nach der Störfall-Verordnung nicht implizieren, dass keinerlei Stoffe, die im Anhang I der 12. BImSchV aufgelistet werden, innerhalb des Plangebietes verwendet werden dürfen. Die Festsetzungen beziehen sich stets nur auf die Betriebsbereiche, in denen die gefährlichen Stoffe die vorgegebenen Mengenschwellen in dem o. g. Anhang erreichen oder überschreiten.

Sofern die Mengenschwellen unterschritten werden, steht einer Zulässigkeit einer solchen Anlage oder eines Betriebes aus bauplanungsrechtlicher Sicht innerhalb der Industriegebiete nichts entgegen. Im Genehmigungsverfahren müssen die Anlagenbetreiber bzw.

¹⁰ § 3(5a) BImSchG Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

Antragssteller jedoch regelmäßig den Betreiberpflichten des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz gerecht werden. Das bedeutet, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

7.5 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

7.5.1 Grundflächenzahl

Die GRZ gibt das maximal zulässige Verhältnis von Grundfläche zur Grundstücksfläche an, d.h. wieviel Quadratmeter Grundfläche eines Gebäudes je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Im Bebauungsplan Nr. 94 wird durch Baugrenzen als maximal zulässiges Maß mit 0,8 die Obergrenze gemäß § 17 BauNVO in den Industriegebieten ausgeschöpft.

7.5.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch die Baugrenzen festgesetzt. Durch die maximale Ausschöpfung der Grundflächenzahl von 0,8 wird den Gewerbebetreibenden eine ausreichende Flexibilität bei der Positionierung ihrer Gebäude, Zufahrten und Stellplätze angeboten. Verkehrsflächen für die Betriebe innerhalb des Grundstücks, auch für den ruhenden Verkehr, sowie sonstige Betriebsflächen sind innerhalb der Baufenster zulässig.

7.5.3 Höhe baulicher Anlagen

Im östlich benachbarten Bebauungsplan Nr. 73 – Industriepark Natrop – sind durch Gliederung in drei GI-Gebiete Höhenvorgaben von 10 m über Gelände gemacht worden, in einem GI-Gebiet 15 m über Gelände. Zudem ist in einem GI-Gebiet ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen von ca. 30 m über Grund für einen Mischturm zulässig. Die Höhen richteten sich v.a. nach den Erfordernissen der vorgesehenen Nutzungsarten sowie dem vorhandenen und geplanten Anlagenbestand.

Im Bebauungsplan Nr. 94 wird für das GI 1-Gebiet eine maximale Höhe von 13,00 m festgesetzt. Für das GI 2-Gebiet wird eine maximale Höhe von 11,00 m festgesetzt. Diese Höhen entsprechen den maximalen Höhenvorstellungen der Interessenten für das Baugebiet plus einer möglichen Anhebung aus dem Gelände zur Vermeidung von Vernässung der Gebäude und Anlagen bei Starkregenereignissen. V.a. unter Berücksichtigung der Belange des Schutzes des Landschaftsbildes sollen die Höhen nicht überschritten werden. Dies soll unter der Prämisse einer Angebotsplanung auch für weitere potenzielle Industriebetriebe gelten.

Die heutige Geländehöhe liegt im entwässerungstechnischen Einzugsgebiet im Schnitt bei etwa 48,20 m über NHN. Aus entwässerungstechnischen Gründen (Rückstauenebene der städtischen Kanalisation in der Alfons-Deitermann-Straße, an die die geplante Bebauung

angeschlossen werden muss) muss die OKFF EG der geplanten Bebauung mindestens auf der Höhe von 49,03 m über NHN liegen. Daraus ergäbe sich eine erforderliche Geländeerhöhung um mindestens 83 cm. Wie im Kapitel 4.1 beschrieben orientieren sich die festgesetzten maximalen baulichen Höhen über NHN an der oben genannten Zweiten Fortschreibung der Gefährdungsanalyse nach geplanter Höhenanpassung des Geländes um 93 cm auf 49.13 m über NHN zur Vermeidung von möglichen Vernässungen.

Da das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass es zwar zu einer geringen Gefährdung kommt, allerdings mit einer möglichen Vernässung der geplanten Gebäude und Anlagen durch Wassertiefen bis 5 cm, werden untenstehende maximale bauliche Höhen vorgegeben. Damit wird den Vorhabenträgern die Möglichkeit eingeräumt, durch bauliche Vorkehrungen wie z.B. Anhebung der Fertigfußbodenebene und Rampen, der Gefahr einer Vernässung entgegenzuwirken.

Die festgesetzten maximalen baulichen Höhen liegen in den GI-Gebieten demnach folgendermaßen:

- Baugebiet GI 1: 62,13 m ü. NHN – entspricht ca. 13,00 m über geplantem Gelände
- Baugebiet GI 2: 60,13 m ü. NHN – entspricht ca. 11,00 m über geplantem Gelände

Als oberer Bezugspunkt wird bei geneigten Dächern die Firsthöhe, bei flachen Dächern die Oberkante Dachkonstruktion, bei Pult- oder Tonnendächern der höchste Punkt der Dachaußenkanten (vergleichbar einer Firsthöhe) festgesetzt.

Ausnahmsweise ist die Überschreitung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen durch Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, sofern dies gemäß den Anforderungen der TA Luft notwendig ist, sowie durch untergeordnete Dachaufbauten (wie z.B., Treppenhäuser oder technische Einrichtungen wie Fahrstuhlschächte etc.) und Photovoltaikanlagen zulässig.

7.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Wie bereits im Kapitel 5 erläutert, muss im Plangebiet eine baulich getrennte Ableitung von häuslichem Schmutzwasser und Regenwasser erfolgen. Das Niederschlagswasser muss auf den Baugrundstücken gesammelt, jeweils vorgereinigt und anschließend gedrosselt über eine gemeinsame Einleitungsstelle in den Sutumer Bruchgraben eingeleitet werden.

Um eine kontrollierte Ableitung der auf dem östlichen Plangrundstück niedergehenden Regenwassermengen gewährleisten zu können, wird in dem hinteren Grundstücksbereich des westlichen Baugrundstücks ein 3,00 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers des Industriegebietes GI 2 festgesetzt.

Die Lage kann je nach entwässerungstechnischer Notwendigkeit und entsprechend einer sinnvollen Ausnutzung verschoben werden. Eine Überbauung mit hochbaulichen Anlagen ist nicht zulässig, die Fläche kann aber überfahren werden.

7.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet wird über die Alfons-Deitermann-Straße erschlossen, die wiederum über den direkten Anschluss an die B 235 an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Die Errichtung einer zusätzlichen Erschließung in das Plangebiet ist aufgrund der Größe nicht erforderlich. Notwendige Zufahrten zu den Gebäuden erfolgen über das private Grundstück.

Die Alfons-Deitermann-Straße ist Bestandteil des südlichen Bebauungsplanes Nr. 90, rechtskräftig seit 2002. Für die Straße ist vom Ingenieurbüro ISO im Jahr 2005 bereits eine Ausbauplanung erstellt worden. Bis heute ist allerdings nur eine provisorische Baustraße vorhanden, die nicht direkt bis an das Baugebiet reicht. Für die Erschließung ist seitens der Stadt eine bauliche Anbindung der Grundstücke von der Baustraße zu den geplanten Zufahrten herzustellen. Die Breite und Lage der Anbindung sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen.

Die Planung des Ingenieurbüros endet mit einem 2,50 m breiten Grünstreifen direkt an der südlichen Plangebietsgrenze. Der Bebauungsplan Nr. 94 sieht vor, diese Planung aufzunehmen und den 3,50 m breiten Streifen bis zur Grundstücksgrenze ebenfalls als Straßenverkehrsfläche festzusetzen. Innerhalb dieses Streifens befinden sich vorgeschlagene Standorte für öffentliche Stellplätze in Senkrechtaufstellung sowie für Baumstandorte in Form von Straßenbäumen. Die Standorte der Straßenbäume sind derzeit noch variabel und nicht räumlich festgelegt. Lediglich die Anzahl (8 Bäume) stellt eine verbindliche Vorgabe dar.

7.8 Flächen zum Anpflanzen bzw. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a und b BauGB) sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

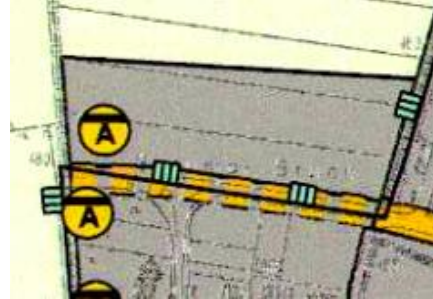
Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind mittels einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Grünflächen/-maßnahmen ermittelt worden, die dem Ausgleich des durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft dienen (s. Anlage) und im Folgenden beschrieben werden.

Die überbaubaren Flächen sind jeweils mit einer 3,00 m breiten strukturarmen Grünanlage einzufassen, um eine Eingrünung der gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten. Für Zufahrten können diese Flächen unterbrochen werden. Die strukturarmen Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten, d.h. hier sind auf einer Rasenfläche Stauden und Kleingehölze anzupflanzen. Im östlichen Bereich sind entlang des landwirtschaftlichen Weges vier Einzelbäume entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan anzupflanzen.

Zwischen den beiden Baufeldern ist in vollständiger Tiefe und einer Breite von ca. 23 m eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die mit heimischen Gehölzen aus heimischen, standortgerechten und klimaresilienten Laubgehölzen anzupflanzen ist. Ausgefallene Gehölze sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen. Die Fläche dient der Auflockerung der gewerblichen Bauflächen und der Verzahnung mit dem landschaftlichen Freiraum.

Im südwestlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die in ihrem Bestand an Gehölzen und lebensraumtypischen Laubbäumen (in erster Linie Weiden) erhalten und ihrer weiteren Entwicklung überlassen werden soll.

Die als öffentliches Grün im Süd-Westen festgesetzte Fläche ist im derzeitigen FNP als „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ dargestellt. Vor dem Hintergrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der Ahsener Straße und damit verbunden der Belastung der Anlieger der Innenstadt durch Lärm, Abgase und zunehmender Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, war es schon in den 90er Jahren langfristig geplant, eine Nordumgehung von der L 609 (Ahsener Straße) bis zur B 235 (Ostring) zu entwickeln. Damit sollte der Durchgangsverkehr reduziert und die Belastung der Anwohner vermindert werden.



Aktuell wird diese Planung jedoch nicht weiterverfolgt. Eine Umsetzung der angedachten Maßnahme ist somit nicht absehbar.

Um diese Teilfläche vor dem Hintergrund einer langfristig veränderten Verkehrssteuerung dennoch vorhalten zu können, soll diese Fläche im Bebauungsplan temporär als Öffentliche Grünfläche mit der weiteren Festsetzung als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen“ ausgewiesen werden.

Sollte es in Zukunft dann zu einer Neubetrachtung der verkehrlichen Entwicklung kommen, muss die für den Ausgleich vorgesehene Grünmaßnahme an anderer, neu zu bewertender Stelle entwickelt werden.

Im westlichen Bereich ist eine Fläche als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt, die im Rahmen des Konzeptes zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer (KNEF) der Renaturierung des Sutumer Baches dienen soll. In diesem Zusammenhang werden für die Raine und Hochstaudenflure auf dieser Fläche Anpflanzungen aus heimischen, standortgerechten und klimaresilienten Hoch- und Uferstauden festgesetzt, um den Auenbereich ökologisch aufzuwerten. Für die Pflanzungen sind die Mischungen der Vestischen Vielfalt des Kreises Recklinghausen Typ Nasswiese/Ufer zu verwenden.

Innerhalb der Planzeichnung sind insgesamt 17 Baumstandorte geplant. Ein Teil der Anpflanzung soll sich straßenbegleitend entlang der Verkehrsfläche erstrecken, um eine Gebietsbegrünung zu erzielen. Vier Bäume sollen zudem konkret im östlichen Grünstreifen platziert werden, um nicht nur einen Beitrag zum ökologischen Wertausgleich zu leisten, sondern gleichzeitig eine visuelle Einbindung der östlichen Gewerbefläche in den angrenzenden Freiraum zu erzielen

Im Zuge des Klimawandels besteht die Notwendigkeit, durch Festsetzungen nicht nur auf den Geländeflächen, sondern auch im Bereich der Gebäude einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, und somit zur Energiewende zu leisten. Die Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung ist eine ideale Methode, um die Vorteile von Begrünung und Solarnutzung miteinander zu kombinieren. Zahlreiche Vorteile und Synergieeffekte sprechen für den Einsatz von Solar-Gründächern:

- Weniger Aufheizung als reine PV-Dächer und damit höherer Wirkungsgrad der Solarzellen

- Absenkung der Umgebungstemperatur durch Abkühlung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Energieeinsparung durch Wärmedämmung
- Speicherung von Regenwasser und damit Verminderung des Regenwasserabflusses, v.a. bei zunehmenden Starkregenereignissen
- Positiver Beitrag zur Biodiversität hinsichtlich Flora und Fauna
- Einsparung von Ausgleichsflächen, da begrünte Dächer als Ausgleichsmaßnahme bei einem Eingriff in die Natur angerechnet werden können

Im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Festsetzung der Kombination von Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen durch das Baugesetzbuch nach § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 in Verbindung mit Nr. 23b Baugesetzbuch möglich. Folgende Festsetzungen werden dementsprechend getroffen:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bei der Errichtung von Gebäuden die Dachflächen zu begrünen. Die extensive Dachbegrünung ist mit einer Substratdicke von 9 cm als Sedum-Teppich oder Sedum-Teppich Halbschatten (z.B. unter Solarpaneelen) auszuführen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang bis zur nächsten Pflanzperiode wiederherzustellen. Dies gilt auch in Verbindung mit Anlagen zur Solarenergiegewinnung.

Im gesamten Geltungsbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die Fassaden, mit Ausnahme von Fenstern, Türen und Lüftungseinrichtungen, dauerhaft mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen, sofern dem keine brandschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Als Fassadenbegrünung sind heimische, standortgerechte und klimaresiliente Pflanzen zu verwenden. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang bis zur nächsten Pflanzperiode wiederherzustellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans bei der Errichtung von Gebäuden unter Berücksichtigung der festgesetzten Dachbegrünung und der Ausrichtung auf den Dachflächen Photovoltaikmodule zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie für die Stromerzeugung zu installieren.

7.9 Hinweise

In den Bebauungsplan werden Hinweise zu folgenden Themen aufgenommen:

- Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
- Umgang mit grundwassergefährdeten Stoffen
- Einfriedungen
- Denkmalschutz
- Maßnahmen Starkregen
- Material Dächer und Fassaden
- Bodenschutz
- Entwässerung

8. Umweltbelange

8.1 Ökologische Eingriffsregelung

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht¹¹ beschrieben sowie bewertet werden. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht gibt eine Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans und soll dabei auch Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der als gesonderter Teil der Begründung angehängt ist.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden erstmalig Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die gemäß § 1a Abs.3 BauGB auszugleichen sind. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Aufgrund der zum Teil vergleichbaren Inhalte wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsermittlung) in den Umweltbericht integriert. Er ist als eigenständiger Teil des Umweltberichtes durch entsprechende Gliederung kenntlich gemacht. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden berücksichtigt.

Die Eingriffsermittlung erfolgte auf der Grundlage der Bewertungsmethode zur Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen (RE). Die Ermittlung des Bestandes erfolgte auf der Grundlage einer Bestandskartierung Anfang Juli 2023. Aus der Gegenüberstellung der aktuellen Bewertung in diesem Zeitraum und der sich durch die Bauleitplanung zukünftig ergebenden Bewertung – unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung und Kompensationsmaßnahmen – wurde in einer Gesamtbilanz das maximale Kompensationserfordernis errechnet.

Im Ergebnis steht einem Voreingriffswert von 42.770 Punkten ein Nacheingriffswert von 21.482 Punkten gegenüber. Eine Kompensation der Eingriffe von 21.288 Defizit-Punkten ist im Plangebiet nicht möglich, sondern muss plangebietsextern erfolgen.

Im Sinne einer sinnvollen und nachhaltigen Kompensationsgestaltung besitzt die Stadt Datteln mehrere Ökopoolflächen, aus denen Werteinheiten zur Kompensation abgebucht werden können. Hierfür bietet sich in dem konkreten Fall eine Fläche östlich der B 235 an (Gemarkung: Datteln, Flur: 89, Flurstück 55). Die Ökopoolfläche „DA-89-55“ wird im Nord-Westen von der Zentraldeponie Löringhof und im Norden und Osten von einer größeren zusammenhängenden Waldfläche (Wald "Löringhof") begrenzt. Im Süden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Auf der Ökopoolfläche „DA-89-55“ sind bereits mehrere Maßnahmen umgesetzt worden. Unter anderem befinden sich hier heute vielfältige Strukturen, bestehend aus einem naturnahen Waldrand, Hochstaudensäumen, Heckenstrukturen, Extensivgrünland, Feldgehölzinseln, Feuchtbiotopen und Kleingewässern. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von rund 7

¹¹ Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kuhlmann & Stucht, 06.12.2023

ha und weist eine hochwertige Kohärenz mit vielfältigen Vernetzungen sowohl innerhalb der Kompensationsfläche als auch zu den angrenzenden Lebensräumen auf. Im Zusammenhang mit den umliegenden hochwertigen Flächen (Waldbereich Löringhof, Feuchtgebiet an der Mülldeponie, Biotopkomplex im Bereich Pöter) ist an dieser Stelle ein Biotopverbund entstanden, welcher sowohl mit dem Ölmühlenbach als auch mit der Bandstruktur der Kanäle in funktionaler Verbindung steht.



Ökopoolfläche mit Geltungsbereich im gesamtstädtischen Zusammenhang

8.2 Artenschutzrechtliche Belange

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zur Durchführung der 1. Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung¹² erstellt. Nach der Neufassung des Methodenhandbuch zur ASP in NRW von 2021 wurde eine Beschränkung der Auswirkung der Planung auf die Planfläche und maximal einen Wirkraum von 300 m Umkreis angenommen.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung der Vorhaben ausgeschlossen wird. Eine Durchführung der Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II ist nicht mehr notwendig.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Hinweis gegeben, dass in alten Kartierungen zu dem früheren B-Plan-Verfahren aus dem Jahr 2010, das eine mehr als dreifache Größe des Plangebietes aufwies, mehrere Reviere von Kiebitz-, Wachtel- und Rebhuhnpaaren gefunden wurden. In einer ergänzenden vertiefenden Betrachtung dieser drei Arten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Fehlens weiterer Hinweise auf beobachtete planungsrelevante Arten nach Abfrage bei der Biostation Recklinghausen, der deutlich geringeren Plangebietsgröße und der direkten Anschlusslage als schmaler Streifen an die bestehende Bebauung die grundsätzlichen Aussagen des Fachgutachtens bestehen bleiben und eine Kartierung im Rahmen einer ASPII als nicht für notwendig gehalten wird.

¹² Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1, AgL, Büro für Umweltgutachten, 17.05.2023

9. Gutachten und Fachbeiträge

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden insgesamt folgende Gutachten/ Fachbeiträge erarbeitet.

- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1, AgL, Büro für Umweltgutachten, 17.05.2023
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kuhlmann & Stucht, 25.01.2024
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 94 Sutumer Bach in Datteln, Peutz Consult, 07.07.2023
- Immissionsprognose zur Ermittlung der Geruchs-, Staub- und Lösemittel-Immissionssituation im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 94 – Sutumer Bach der Stadt Datteln, Argusim Umwelt Consult, 19.09.2023
- Geotechnisches Eignungsgutachten, Dr. Melchers Geologen, 28.04.2020
- Fortschreibung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Datteln nach geplanter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP 94, LIPPE Wassertechnik GmbH, 12.09.2023
- Fortschreibung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Datteln nach geplanter, zweiter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP 94, Lippe Wassertechnik GmbH, 28.11.2023

Anlagen:

- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kuhlmann & Stucht, 25.01.2024
- Abstandsliste 2007



Umweltbericht (UB)

mit integriertem

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

zum

Bebauungsplan Nr. 94

„Sutumer Bach“

Auftraggeber:



Stadt Datteln

Dezernat II - Bauen und Stadtentwicklung

Genthiner Straße 8

45711 Datteln

Stand: 25.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 94	3
1.4	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes	5
1.4.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Richtlinien	5
1.4.2	Für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs	11
2.2	Methodik und Vorgehensweise	11
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3.1	Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	11
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	12
2.3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	13
2.3.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	13
2.3.2	Schutzgut Fläche	13
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	13
2.3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	14
2.3.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	14
2.3.3	Schutzgut Boden	14
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	15
2.3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	16
2.3.3.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	16
2.3.4	Schutzgut Wasser	16
2.3.5	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	16
2.3.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	17
2.3.7	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	17
2.3.8	Schutzgut Klima und Luft	18
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	18
2.3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	18



2.3.8.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	18
2.3.9	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	18
2.3.9.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	18
2.3.9.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	19
2.3.9.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	19
2.3.10	Schutzgut Landschaft	19
2.3.10.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	20
2.3.10.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)	21
2.3.10.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	21
2.3.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
2.3.11.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)	21
2.3.11.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Nullvariante)	21
2.3.11.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)	22
2.4	Wechselwirkungen	22
2.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
2.6	Weitere Auswirkungen	23
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zum internen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
4	Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz	25
4.1	Rechtsgrundlagen	25
4.2	Eingriffsermittlung	26
4.3	Eingriffsbilanz	26
4.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen	28
5	Geprüfte Alternativen	29
6	Zusätzliche Angaben	29
6.1	Beschreibung der verwendeten Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite	29
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	30
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
	Literatur- und Quellenverzeichnis	33



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht planungsrelevanter Immissionsgrenz- und -orientierungswerte	12
Tab. 2:	Biotoptypen Bestand (Bewertungsmethode RE)	26
Tab. 3:	Biotoptypen Planung (Bewertungsmethode RE)	27
Tab. 4:	Ermittlung Eingriffe Biotoptypen (Bewertungsmethode RE)	27
Tab. 5:	Hinweise zum Monitoring	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens (LAND NRW 2023)	1
Abb. 2:	Regionalplan	8
Abb. 3:	Flächennutzungsplan (2021)	9
Abb. 4:	Landschaftsplan - Festsetzungen	9
Abb. 5:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 94 (Stadt Datteln)	10
Abb. 6:	Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Kreis Recklinghausen)	15
Abb. 7:	Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen	28
Abb. 8:	Externe Ausgleichsmaßnahmen	29

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Datteln plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Sutumer Bach“.

Zu dem Vorhaben wird ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt und ihre Bestandteile ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

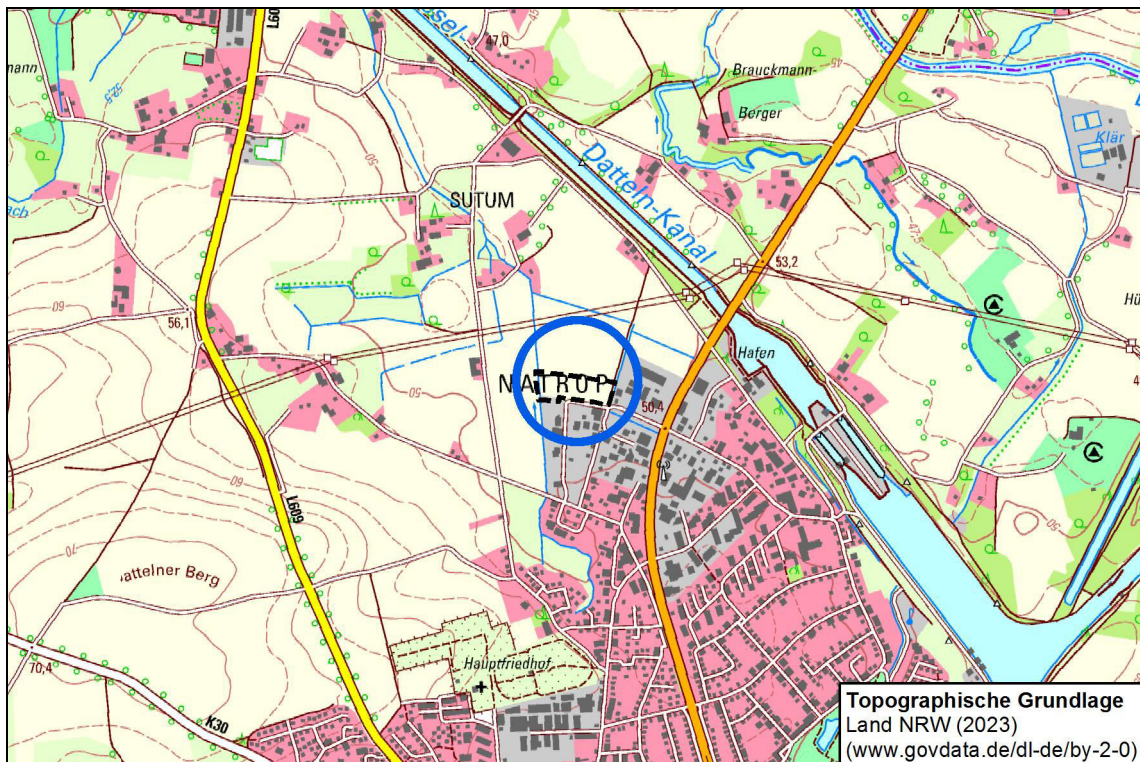


Abb. 1: Lage des Vorhabens (LAND NRW 2023)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist (vgl. § 2a BauGB). Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Schutzgüter zur Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,



- Fläche, Boden,
- Wasser,
- Luft, Klima,
- Landschaft,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete,
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 (BauGB) sind insbesondere, soweit möglich, solche Auswirkungen in Folge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf die möglicherweise betroffenen Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder der Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasimmissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Stoffe und Techniken

zu beschreiben (Anlage 1. Abs. 2 Satz b (aa bis hh) BauGB).

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und die Umwelt schützende Anforderungen berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Weiterhin zu berücksichtigen sind Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge. Hinsichtlich der Zielvorgaben anderer Planungen sind in die Prüfung einzustellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Unter dem Stichwort „Umweltvorsorge“ sind die Aspekte „Abfälle und Abwässer“ sowie „erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ darzulegen.



1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 94

Für den Bebauungsplan Nr. 94 gibt es einen Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012. Nunmehr soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans verringert werden.

„Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 Folgendes beschlossen: „Der Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 - Sutumer Bach - vom 27.06.2012 wird aufgehoben.“

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach - der Stadt Datteln für den im beigefügten Übersichtsplan dargestellten verringerten Geltungsbereich aufzustellen.“

Vorgesehen ist es, für den verkleinerten Geltungsbereich wie zuvor eine industrielle Nutzung (GI) vorzusehen.

Die Stadt Datteln beschreibt das Vorhaben wie folgt:

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 94 liegt im Norden des Dattelner Stadtgebietes im Übergang zum landschaftlichen Freiraum. Die Größe des Plangebietes weist eine Fläche von ca. 19. 800 qm auf und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Datteln, Flur 43, Flurstücke 79, 135 und 155 komplett sowie die Flurstücke 148 und 149 teilweise.

Begrenzt wird der Geltungsbereich nördlich und westlich durch landwirtschaftliche Flächen. Im Süden wird das Plangebiet durch die noch nicht endausgebaute Alfons-Deitermann-Straße begrenzt und soll durch diese auch erschlossen werden.

Die Alfons-Deitermann-Straße ist Bestandteil des sich südlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 90 – Drievenener Weg/ In den Hofwiesen -. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an den Bebauungsplan Nr. 73 – Industriepark Natrop – an. Südlich grenzt der Geltungsbereich an das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 – „Drievenener Weg/ In den Hofwiesen“ an.

Im Planbereich befindet sich derzeit eine brach liegende Ackerfläche. Westlich entlang der Plangebietsgrenze verläuft der Sutumer Bach, vereinzelt sind an der südlichen Grenze Gehölze und Bäume vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes ist es beabsichtigt, Flächen für ein Industriegebiet zu entwickeln.

Westliches Grundstück

Im westlichen Teil plant ein Interessent zwei Gebäude in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Bauabschnitten zu errichten. Nach dem jetzigen Planungsstand sollen 2 eingeschossige Hallen, jedoch mit einem halben Obergeschoss für Verwaltung und Sozialräume errichtet werden. Die Grundflächen der Hallen betragen jeweils 1872,75 qm, die Attikahöhe liegt bei ca. 12,35 m.

Der Betrieb verarbeitet verschiedene Metalle (auch Hartmetalle), die Haupttätigkeiten dabei sind Zerspaltung, Schleifen, Spannungsarm-Glühen, Montageservice und Stahlbau. Optional soll der Betrieb um eine Lackiererei erweitert werden.



Es ist ein Zweischichtbetrieb von 6 – 22 Uhr vorgesehen, 6 Tage in der Woche. 3 LKWs werden, laut Angaben des Vorhabenträgers, den Betrieb pro Tag anfahren in Zeiten zwischen 6 und 22 Uhr.

Östliches Grundstück

Im östlichen Teil des Plangebietes plant die sich südlich der Alfons-Deitermann- Straße befindliche Firma „DBW Naturstein“ Erweiterungsflächen für ihren Betrieb.

Das Leistungsprofil des Steinmetzbetriebes umfasst die Fertigung und den Einbau von Innen- und Außentreppen, sowie die Gestaltung von Küchen und Bädern. Zum Angebotsumfang gehören außerdem die Fertigung von Fensterbänken, das Verlegen von Boden- und Terrassenfliesen und die Gestaltung von Außen- und Eingangsbereichen. Seit 2016 gehören zum Leistungsportfolio die Restauration und der Denkmalschutz, ebenso wie die Herstellung von Grabsteinen und der Galabau.

Auf dem Grundstück sind zwei Hallen vorgesehen. In der östlichen Halle sind Büros und Schulungsräume vorgesehen. Des Weiteren dient das Gebäude als Fahrzeughalle für 1 LKW und ca. max. 15 Monteurfahrzeuge sowie als Pufferlager für den Hauptbetrieb. Das Dach soll als Pultdach ausgebildet werden mit einer Firsthöhe von 6.20 m.

Die westliche Halle ist als weiterer Produktionsstandort vorgesehen, an dem die Verarbeitung von Naturstein stattfinden soll.Durch den zusätzlichen Produktionsstandort sind 5 neue Mitarbeiter geplant. Das Dach wird als flaches Satteldach ausgeführt, ähnlich wie das bestehende Gebäude südlich der Straße, mit einer Firsthöhe von ca. 8,50 m.

Die Außenbereiche sind in ihrer detaillierten Ausführung noch unbestimmt. Es sind Fahrwege und Stellplätze für Mitarbeiter, Kunden und Firmenfahrzeuge vorgesehen.

Der Betrieb findet durchgehend an 6 Werktagen statt, die Betriebszeiten sind von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Im Durchschnitt fahren drei LKWs den pro Tag den Betrieb an, regelmäßige Anfahrtszeiten gibt es laut Betriebsinhaber nicht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen wird.

Der Umweltbericht gibt eine Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans und soll dabei auch Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Bebauungsplan bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Aufgrund der zum Teil vergleichbaren Inhalte ist es vorgesehen, den Landschaftspflege-



rischen Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsermittlung) in den Umweltbericht zu integrieren. Der LBP soll als eigenständiger Teil des Umweltberichtes durch entsprechende Gliederung kenntlich gemacht werden. Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind zu berücksichtigen.

1.4 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Richtlinien

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt. Die Bezüge zu den jeweiligen Schutzgütern sind gekennzeichnet (→).

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§§ 1, 1a, 2, 2a sowie Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a und 4c). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen - die Auswirkungen auf → Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge (→ Wechselwirkungen) zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den → Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - umweltbezogene Auswirkungen auf → Kulturgüter und sonstige Sachgüter [§1(6)].

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die → Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (→ Menschen) von Natur und → Landschaft auf Dauer gesichert sind.

- **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Natur (→ Tiere und Pflanzen) und → Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere → Wasser und → Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen → Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (→ Menschen) und die Reinhaltung der → Luft sind sicherzustellen.



Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (→ Kulturgüter).

Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (→ Menschen) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen (16. BImSchV, 18. BImSchV oder 22. BImSchV)

Schutz des → Menschen, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre (→ Klima / Luft) sowie der → Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).

- TA Lärm

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (→ Menschen)

- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“
Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (→ Menschen)

- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau

Richtwerte zum Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (→ Menschen)

- DIN EN ISO 123545-3, Bauakustik

Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden, Schalldämmung von Außenteilen gegen Außenlärm (→ Menschen)

- Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (→ Kulturgüter) [§ 1 (1)].

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (→ Kulturgüter) [§ 1 (2)]

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des → Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funkti-



onen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (→ Kulturgüter) soweit wie möglich vermieden werden (§ 1).

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gewässer (→ Wasser) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für → Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (→ Menschen) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des → Klimaschutzes, ist zu gewährleisten [§ 1a (1)].

- Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des → Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (→ Menschen) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen [§ 2 (1)].

1.4.2 Für die Planung relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

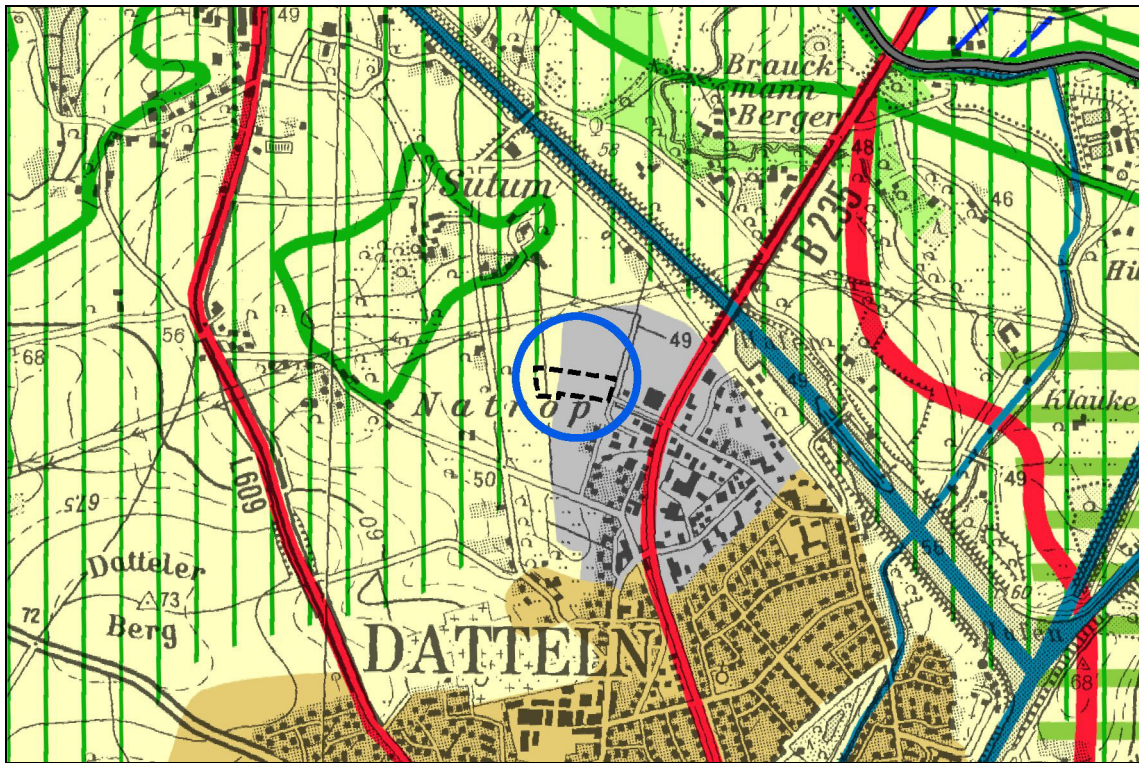


Abb. 2: Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz).

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Aufstellungs- und Änderungsbereich „Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzung (GIB)“ dar.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan (03.02.2021) stellt für den Geltungsbereich Gewerbliche Baufläche (G) dar. Im Süden und Osten schließen weitere Gewerbeflächen an, im Norden und Westen Flächen für die Landwirtschaft.

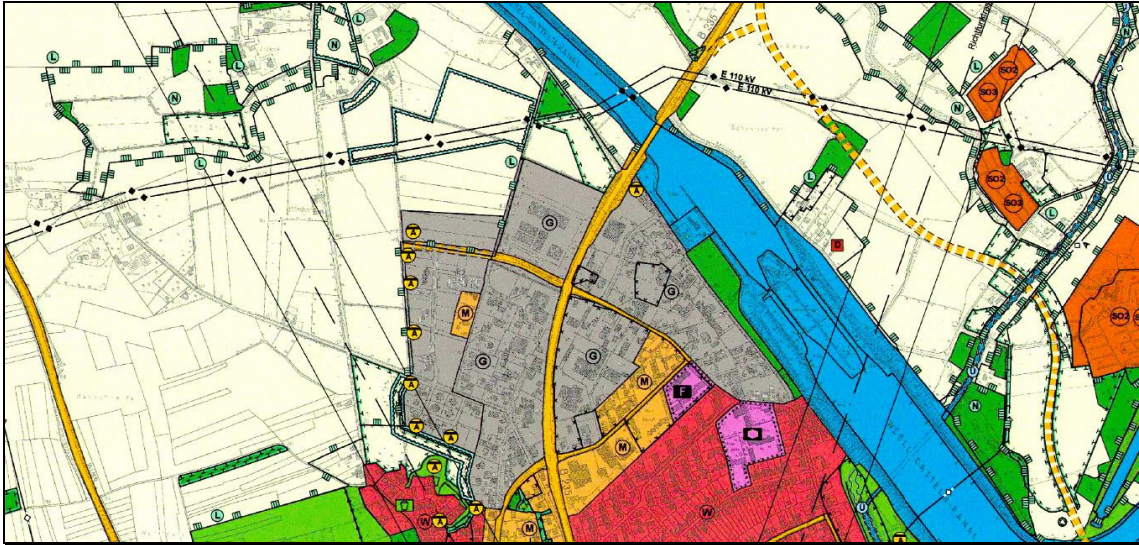


Abb. 3: Flächenutzungsplan (2021)

Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ stellt für den Geltungsbereich Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar. Nördlich und westlich des Plangebiets ist ebenfalls LSG festgesetzt.

Die Gewerbeflächen südlich und östlich des Geltungsbereichs liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

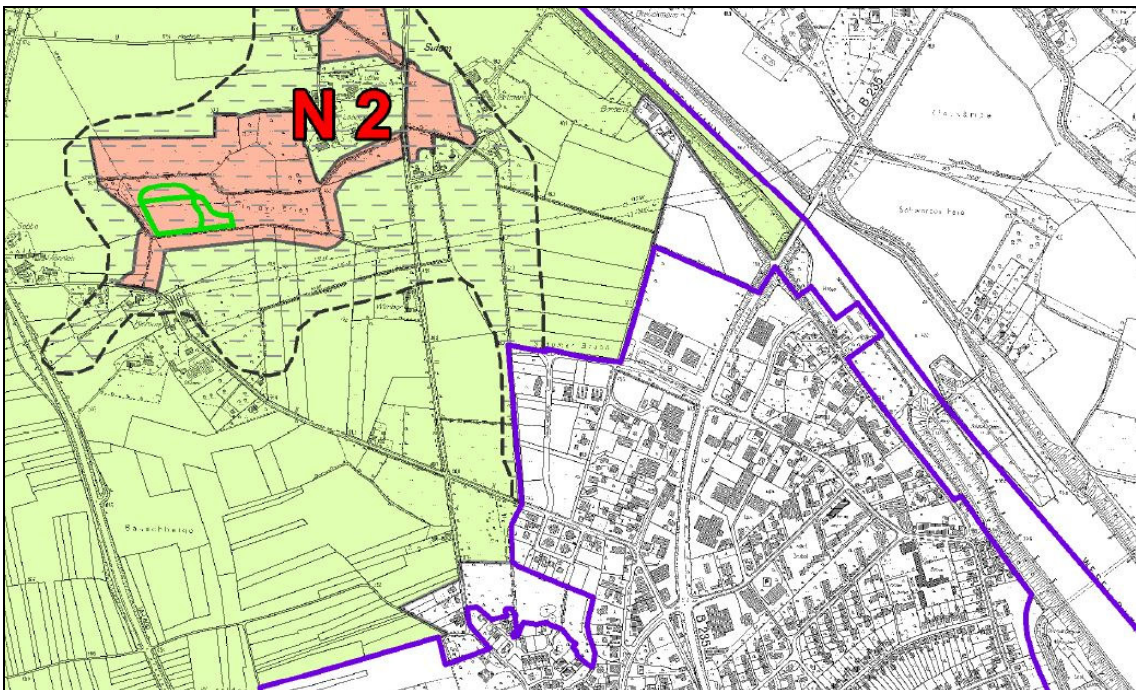


Abb. 4: Landschaftsplan - Festsetzungen

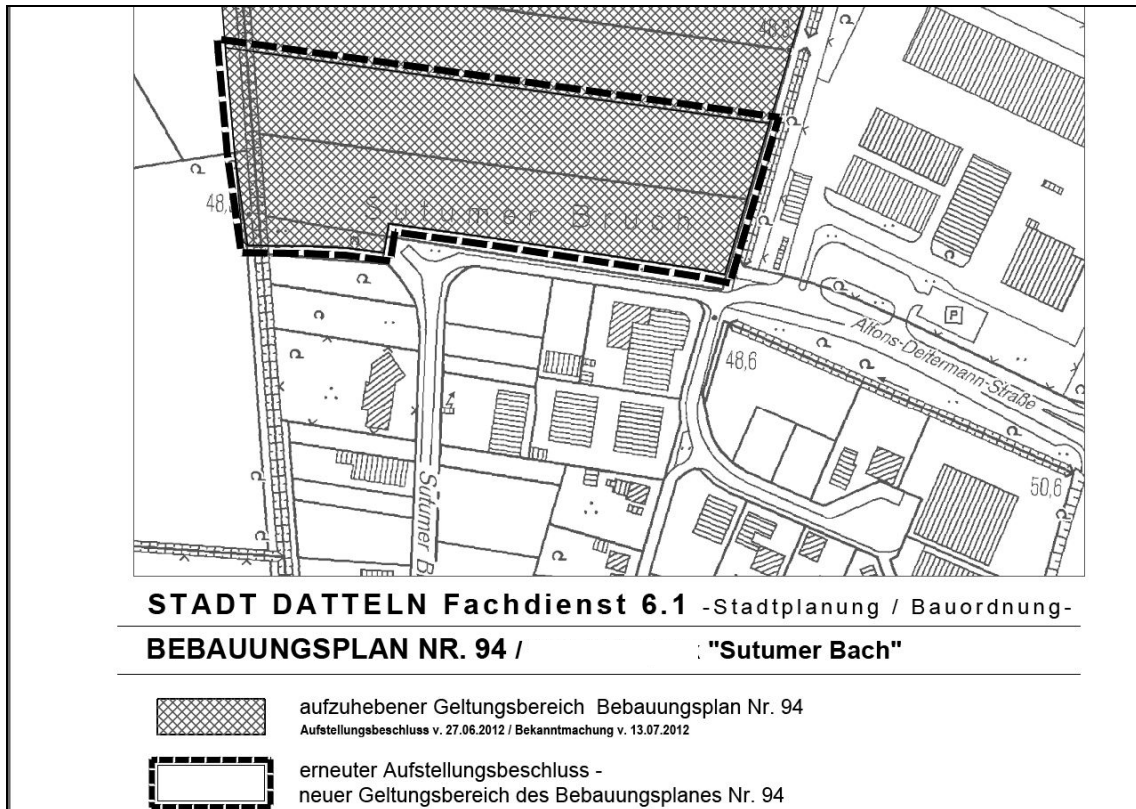


Abb. 5: Geltungsbereich B-Plan Nr. 94 (Stadt Datteln)

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dattelner Haardvorland“. Die Ausweisung des LSG soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Weitere Schutzausweisungen bestehen nicht.

Schutzwald

Eine weitere Schutzkategorie, die als Zielsystem insbesondere den Menschen bzw. seine Gesundheit und sein Wohlbefinden aufweist, sind die Schutzwälder gemäß Waldfunktionskarte, die eine Lärmschutz-/Immissionsschutz- und Klimaschutzfunktion erfüllen bzw. der Erholung dienen (Erholungswald). Darüber hinaus werden Bodenschutzwälder ausgewiesen, die der natürlichen Ressource Boden gegenüber eine Erosionsschutzfunktion wahrnehmen.

Wald, der dem Lärmschutz dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten..

Wald mit Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belastende Einwirkungen. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen.

Das Plangebiet und sein Umfeld weisen keine Flächen auf, die den beschriebenen Waldfunktionen zuzuordnen sind.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 werden vordergründig die Flächen berücksichtigt, auf die sich die jeweiligen Ausweisungen beziehen.

Daneben werden auch angrenzende Bereiche in die Prüfung einbezogen, sofern sich Anhaltspunkte für eine potenzielle Beeinträchtigung bzw. für Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben. Grundsätzlich gelten für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion spezifische Eingriffs-, Wirk- und Kompensationsräume.

Die Untersuchungsräume umfassen daher den dargestellten Geltungsbereich sowie das potentiell betroffene direkte Umfeld.

In einer eigenständigen Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wurde zudem geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können (AgL BÜRO FÜR UMWELTGUTACHTEN 2023).

2.2 Methodik und Vorgehensweise

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter dem Schutzgut „Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ ist die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion
- sowie Gesundheit und Wohlbefinden.

Im Hinblick auf den Aspekt Erholung bestehen enge Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft. Gegenstand der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist jedoch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung. Für das Schutzgut Mensch wird auch auf die Bedeutung kurzfristig zu Fuß erreichbarer innerstädtischer und siedlungsnaher Parkanlagen,



Dauerkleingärten, Spiel- und Sportplätze abgestellt. Sie dienen der Befriedigung wohnungsnaher Erholungsansprüche (Feierabenderholung).

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Wohnen

Im Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt. Das Umfeld ist durch gewerblich genutzte Flächen (GE und GI), landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein kleines Mischgebiet im Süden gekennzeichnet.

Einen Rahmen für die Bewertung der Wohnfunktion geben die Empfehlungen der DIN 18005. Eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit kommt reinen und allgemeinen Wohngebieten zu. Mischgebiete und Kerngebiete haben eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit, bei Industrie- und Gewerbegebieten besteht eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Tab. 1: Übersicht planungsrelevanter Immissionsgrenz- und -orientierungswerte

Siedlungsnutzungstypen	TA Lärm		Schalltechnische Orientierungswerte DIN 18005	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1. Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
2. Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
3. Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
4. Kerngebiet	63 dB(A)	45 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)
5. Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)
6. Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)	--	--
7. Kurgebiet, Krankenhaus	45 dB(A)	35 dB(A)	45 - 65 dB(A)	35 - 65 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Bedeutung des Plangebiets und seines Umfelds für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist gering.

Erholung

Einrichtungen oder Zielpunkte für die Erholungs- und Freizeitnutzung sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Am Wesel-Datteln-Kanal nördlich des Plangebiets verlaufen Wanderwege.

Insgesamt kommt dem Plangebiet und dessen Umfeld eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu.



2.3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Das Plangebiet und sein Umfeld nehmen weiterhin geringe Funktionen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen wahr, die Bedeutung bleibt gering.

Das Plangebiet wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt und unterliegt einer extensiven Erholungsnutzung. Die Bedeutung für die Erholungsnutzung bleibt gering.

2.3.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Wohnen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans 94 unterliegt das Plangebiet einer gewerblichen Nutzung. Den gewerblichen Nutzungen im Umfeld kommt weiterhin eine geringe Bedeutung für die Wohnfunktion zu.

Zum Bebauungsplanverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (PEUTZ CONSULT 2023). Die an bestehenden Gebäuden zu erwartenden Schallimmissionen wurden ermittelt und nach den Richtpegeln der TA-Lärm beurteilt.

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene gewerbliche Nutzung im Plangebiet nicht zu unzulässigen Immissionen an der vorhandenen Bebauung im potentiell betroffenen Umfeld führt.

Erholung

Das Plangebiet hat heute eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung.

Dem Plangebiet kommt nach Umsetzung einer industriellen Nutzung weiterhin eine geringe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion zu.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des BauGB in den Katalog der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 BauGB aufgenommen worden. Damit wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Ressource Fläche ist ein begehrtes aber zugleich begrenztes und nicht vermehrbares Gut, das diversen Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit strebt die Bundesrepublik Deutschland einen sparsamen Umgang mit Freiflächen an.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Derzeit ist das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen gekennzeichnet. Für das Plangebiet und die nördlich anschließenden Freiflächen besteht der Aufstellungsbeschluss



für einen Bebauungsplan zur gewerblich- industriellen Nutzung, der aufgehoben wird. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 sah eine wesentlich größere Fläche für gewerbliche Nutzung vor. Dieser Geltungsbereich ist nun verkleinert worden und es wird weniger Fläche in Anspruch genommen

Die Flächen sind derzeit nicht versiegelt und unterliegen einer extensiven Nutzung. Der große Acker liegt brach.

2.3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, die Flächen sind weiterhin nicht versiegelt.

2.3.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet als Industriegebiet fest und sieht eine industrielle Nutzung vor. Damit ist eine Grundflächenzahl von 0,8 verbunden, so dass bis zu 80% der Flächen versiegelt werden können.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Nutzung von Flächen für industrielle Bauten, Fahrwege und Parkplätze verbunden. Damit werden Freiflächen beansprucht, versiegelt und genutzt.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungseigenschaften, seine damit verbundene Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Grundlage zur Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden stellt die Ableitung der Funktionserfüllung natürlicher Bodenfunktionen dar. Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018) bewertet die Schutzwürdigkeit konsequent zweistufig nach dem Grad der Funktionserfüllung („hoch“ oder „sehr hoch“) hinsichtlich der Bodenteilfunktionen

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial auf Extremstandorten,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 m-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Zu berücksichtigen sind im Kontext des Schutzgutes Boden zudem der sachgerechte Umgang mit Abfällen und die Sanierung bestehender Altlasten. Auch geologische Aspekte wie bspw. der ehem. Steinkohlenbergbau werden unter diesem Schutzgutaspekt berücksichtigt.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Böden im Plangebiet und dessen Umfeld sind sandige Gleye [(p)G8]. Sie sind nährstoffarm, weisen eine geringe GesamtfILTERfähigkeit auf und sind zur Versickerung nicht geeignet.

Die Böden weisen gemäß Bodenkarte (BK 50 NRW) keine besonderen Schutzwürdigkeiten hinsichtlich Ertrag, Biotopentwicklungspotential oder für das kulturelle Erbe auf.

Die Bodenfunktionskarte des Kreises (GEOPORTAL KREIS RE) bewertet die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt: Archivfunktion Stufe 4 - hoch, Biotopentwicklungspotential Stufe 3-4 - mittel bis hoch, natürliche Bodenfruchtbarkeit Stufe 3-4 - mittel bis hoch, Filter- und Pufferfunktion Stufen 2, 3 und 4 - gering bis hoch, Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt Stufe 3-4 - mittel bis hoch. Die hohe Bodenfruchtbarkeit steht im Widerspruch zu den Aussagen der BK 50.

Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommt den Böden gemäß Bodenfunktionskarte des Kreises RE eine Schutzwürdigkeit zu.

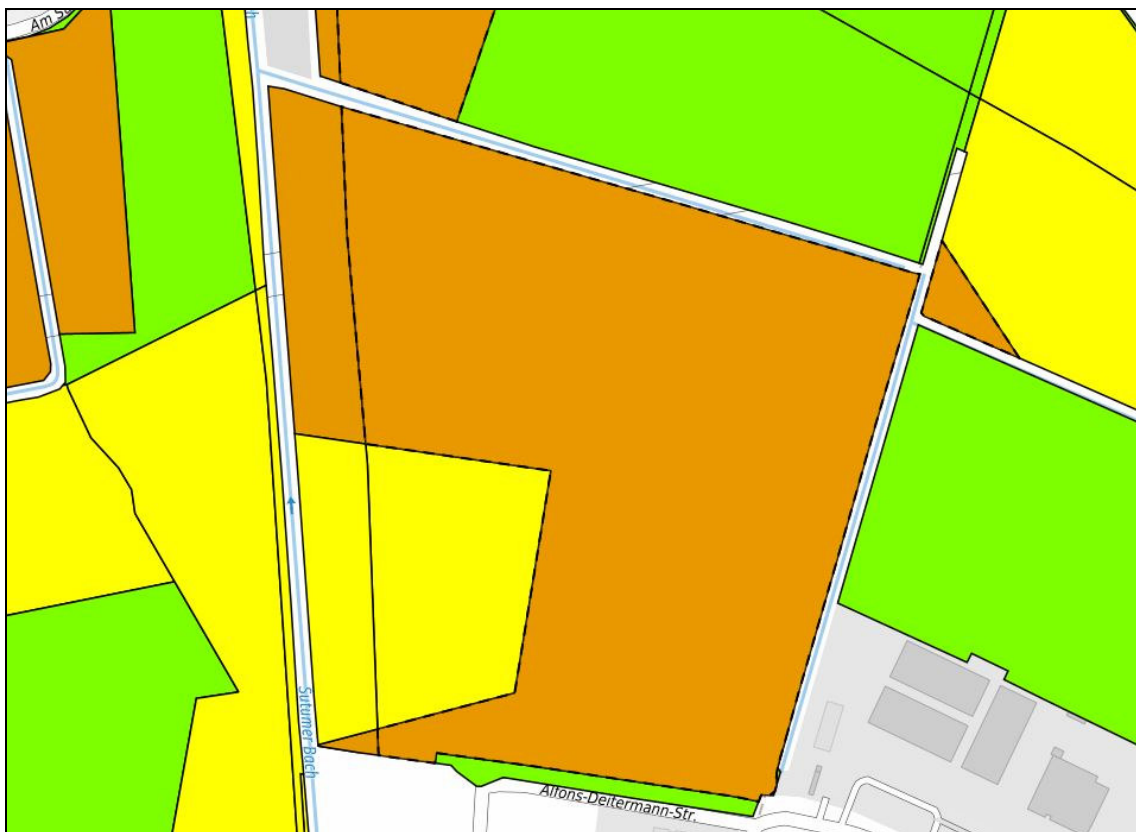


Abb. 6: Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Kreis Recklinghausen, orange = hoch)

Zum Bebauungsplan wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt (DR. MELCHERS GEOLOGEN 2020). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich für die Umsetzung einer gewerblichen oder industriellen Baumaßnahme geeignet ist.



2.3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Die Böden unterliegen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung und weisen weiterhin Schutzwürdigkeiten aufgrund der Bodenfruchtbarkeit auf.

2.3.3.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Die Umsetzung der geplanten Ausweisung als Industriegebiet lässt erwarten, dass Böden für die Errichtung von Gebäude und Verkehrsflächen überformt und versiegelt werden. Zudem ist eine Aufhöhung des Standortes erforderlich um die Flächen vor einer Überflutung zu schützen

Damit ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem und dient Pflanzen, Tieren als auch dem Menschen als Lebensgrundlage. Es fungiert als Transportmedium Nähr- und Schadstoffe und stellt in der Landschaft ein belebendes und gliederndes Element dar.

Die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen (Teilschutzgut Grundwasser) sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer (Teilschutzgut Oberflächengewässer) stellen die wesentlichen Ziele der Umweltvorsorge hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dar.

2.3.5 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Grundwasser

Kennzeichnender Grundwasserkörper (ELWAS-WEB) ist die Niederung der Lippe bei Datteln und Ahsen (278_08). Dabei handelt es sich um einen quartären Poren Grundwasserleiter (GWL) der mäßig ergiebig ist. Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht vorhanden.

Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit ist mäßig, ebenso die Ergiebigkeit.

Im höheren Teil befinden sich stellenweise bis zu 30 m mächtige, meist Fein- und Mittelsande der Mittel- und Niederterrasse (Saale- bis Weichelkaltzeit). Letztere wurde im Holozän größtenteils oberflächennah umgelagert und zur Inselterrasse. In Inselterrasse und Niederterrasse schnitten sich Lippe und deren Nebenläufe ein und setzten dabei sandige bis schluffig-tonige Sedimente als Talau- Ablagerungen ab. Randlich Fließerden, örtlich Dünen sowie ein Schleier von Löss, Sandlöss und Flugsanden. Das Liegende des Terrassenkörpers bilden Oberkreide und zwar im nördlichen Bereich Sande der hier vermutlich etwa 100 m mächtigen Haltern-Formation, denen Lagen von Feinkies und Quarzitbänken eingeschaltet sind. Darunter folgt die Recklinghausen-Formation mit zumeist feinsandigen Schluffmergel- bis schluffigen Feinsandmergelsteinen in einer Mächtigkeit von bis zu ca. 80 m. Sie tauchen bei Datteln und Lünen inselartig aus den Terrassenablagerungen hervor. In der Südhälfte dieses Grundwasserkörpers



bilden die Recklinghausen-Schichten das Liegende des Quartärs und mit diesem, ebenso wie die Haltern-Formation, einen gemeinsamen Grundwasserleiter.

Oberflächenwasser

Einziges Oberflächengewässer ist ein Gewässerlauf im äußersten Westen des Plangebiets, der zum Sutumer Bachsystem gehört. Östlich außerhalb des Plangebiets verläuft ein Nebenarm des Sutumer Bachsystems. Der Sutumer Bach mündet in der Lippe. Der Bach ist begradigt und bedingt naturfern ausgebaut. An das Bachsystem sind zahlreiche Drainagen angeschlossen: Für den Sutumer Bach gibt es ein Konzept zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer (KNEF) (PROF. PRIDIK + FRESE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN).

Die Strukturgröße des Sutumer Bachsystems ist beeinträchtigt, die Gewässergüte liegt überwiegend bei II-III (Mäßig bis kritisch belastet). Ziel ist die Entwicklung von Güteklasse II (Mäßig belastet).

Zur Planung wurde die bestehende Gefährdungsanalyse für Starkregenereignisse in Datteln fortgeschrieben (LIPPE WASSERTECHNIK GMBH 2023). Die Gefährdungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass das Überflutungsrisiko im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach der vorgesehenen Geländeaufhöhung gering ist (< 10 cm maximale Überflutung).

2.3.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Der Abschnitt des Sutumer Bachsystems bleibt erhalten und erfährt durch die im KNEF Maßnahmenkonzept beschriebenen Maßnahmen zur Aufwertung des Gewässers und der Aue eine Verbesserung der Situation.

Damit einher geht eine Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte.

2.3.7 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Der Abschnitt des Sutumer Bachsystems ist zur Erhaltung festgesetzt.

Zur gewerblichen Nutzung ist eine Erhöhung des Geländeniveaus um 93 cm erforderlich, um Überflutungsrisiken zu mindern.

Die Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte wird durch die Festsetzung eines Uferstrandstreifens östlich des Gewässers erreicht.

Die Dachflächen und die versiegelten Flächen führen zu einem erhöhten Anfall von Oberflächenwasser, das abgeführt werden muss.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Drosselung und gegebenenfalls Vorreinigung in den Sutumer Bach eingeleitet werden.



2.3.8 Schutzgut Klima und Luft

Klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Die Gesundheit und das Wohlbefinden von Mensch und Tier sowie die Leistungsfähigkeit und das Ertragspotential der Pflanzendecke sind in hohem Maße abhängig von den lokalen und regionalen klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet ist derzeit durch Freilandklima der landwirtschaftlich genutzten Flächen gekennzeichnet (LANUV, Klimaatlas NRW). Dem Plangebiet kommt eine hohe thermische Ausgleichsfunktion zu.

Diese kommt den östlich gelegenen Gewerbeflächen mit weniger günstiger bis ungünstiger thermischer Situation zugute.

2.3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Das Plangebiet wird weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt und behält seine thermischen Ausgleichsfunktionen für die östlich gelegenen Gewerbeflächen.

2.3.8.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Der Bebauungsplan sieht eine industrielle Nutzung des Plangebiets vor.

Damit verliert das Plangebiet seine thermische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Gewerbeflächen.

Die gewerbliche Nutzung führt zu einem größeren Verkehrsaufkommen durch die Belieferung und Nutzung der gewerblichen Flächen.

2.3.9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betrachtung des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ erfolgt über die Teilschutzgüter „Vegetation und Biotop“ sowie „Tiere“.

Die Vegetation und die durch sie geprägten Biotopstrukturen sind in immanenter Wechselwirkung mit dem Teilschutzgut „Tiere“ sowie den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima und Luft), die durch ihre Ausprägung die Standortbedingungen für das biotische Leben bilden.

2.3.9.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Vegetation und Biotop

Das Plangebiet wird großteils von artenreicher, mehrjähriger Ackerbrache mit einem hohem Anteil an Neophyten (Abwertung um einen Wertpunkt) eingenommen. Im Westen verläuft ein bedingt naturferner Graben, begleitet von Schilf, Rohrglanzgras, Stauden und Gräsern. Er ge-



hört zum Sutumer Bachsystem. Im Süden befindet sich eine Gruppe Weiden mittleren Alters. Im äußersten Westen gehört ein schmaler Streifen intensiv genutzten Ackers (Mais) zum Plangebiet.

Im Westen und Norden schließen Äcker an, im Osten verläuft ein Teillauf des Sutumer Bachs, daran schließen die Gewerbeflächen des Gewerbegebiets an.

Tierwelt

Spezielle Untersuchungen zur Tierwelt des Plangebiets wurden nicht durchgeführt. Im Rahmen des Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) erfolgten eine Datenrecherche und eine Ortbesichtigung durch den Fachgutachter (AgL - BÜRO FÜR UMWELTGUTACHTEN 2023).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit dem Artenschutz nicht auftreten oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Betroffen sein können verbreitete Arten der freien Feldflur.

2.3.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Das Plangebiet und sein Umfeld unterliegen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Dieses bietet einen Lebensraum für die zu erwartenden verbreiteten Arten der freien Feldflur.

2.3.9.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans 94 ist ein Verlust großer Teile der vorhandenen Vegetationsstrukturen verbunden. Erhalten bleiben nur die Weidengehölze und die Staudenfluren.

Mit den Vegetationsverlusten gehen auch die Lebensräume für die Tierarten der freien Feldflur verloren.

2.3.10 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass deren Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert auf Dauer gesichert ist. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die für die Erholung geeigneten Flächen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten (§ 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Mit diesen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass Landschaft neben ökologischen Funktionen und Nutzungsfunktionen auch eine wichtige Voraussetzung für das Landschaftserleben und damit für die landschaftsbezogene Erholung ist.



2.3.10.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Westmünsterland (544) im Landschaftsraum LR-IIIa-101-O2 (LANUV Linfos).

Es handelt sich um eine grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft im Umfeld der Lippe.

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen von der Lippe mit ihren Altwässern und der angrenzenden reich strukturierten Grünlandnutzung und den Ackerflächen auf den Inselterrassen geprägt. Im Landschaftsraum nehmen Grünland und Ackerflächen jeweils 1/3 der Fläche ein, dabei sind Ackerflächen schwerpunktmäßig im Osten und Grünlandflächen stärker in der Mitte des Landschaftsraumes vertreten.

Abschnittsweise wird die Lippe von teils lückigen Uferweidengebüschen begleitet. Dominierend sind ansonsten Rohrglanzgras-Röhrichte verzahnt mit Hochstaudenfluren, vereinzelt treten Weiden-Kopfbäume auf.

Landschaftsbildprägend sind abschnittsweise auch die Lippedeiche, die bei Sickingmühle durch Bergsenkungen bedingt eine Höhe von 4-5 m erreichen können.

Die an die Lippe angrenzende Landschaft wird durch viele Gehölze, Baumgruppen sowie Erosionskanten gegliedert. Das reich strukturierte Gebiet vermittelt so in vielen Teilen das Bild der typischen münsterländischen Kulturlandschaft. Gut ausgebildete Heckenlandschaften finden sich z.B. zwischen Leven, Antrup, Westleven und bei Ahsen beidseitig der Lippe.

In einem durch Bergsenkung vernässten Bereich zwischen Haltern, Marl und Lippramsdorf entwickeln sich großflächig Auenwälder, Röhrichte und weitere Verlandungsbestände.

Die Inselterrassen des Landschaftsraumes werden überwiegend durch Ackerflächen geprägt, die z. T. Sonderkulturen (Spargel, z.B. bei Westleven) aufweisen, kleinflächig sind hier auch Forstbestände bzw. Feldgehölze zu finden. Schließlich finden sich auch noch ältere Feldgehölze aus Eichen, Buchen und Hainbuchen auf den Terrassenkanten.

Von Siedlungen geprägte Landschaftsbilder finden sich vor allem an Lippeübergängen wie z.B. bei Dorsten, Haltern und Datteln oder auf Inselterrassen wie bei Ahsen. Anders als Ahsen, das stärker dörflich geprägt ist und durch eine strukturierte Kulturlandschaft umgeben ist, wirken die anderen Orte stärker mit städtisch-industrieller Bebauung auf das Landschaftsbild der Lippe ein.

Bedeutende technische Querungsbauwerke, die das Landschaftsbild beeinflussen, stellen die Autobahnen A 31 am Westrand des Landschaftsraumes, die A 43 bei Haltern, die Bundesstraßen B 224 bei Dorsten, B 235 bei Datteln, die Kreis- und Landesstraßen K 32 und L 608 bei Hervest, K 6 bei Kusenhorst, K 55 bei Lippramsdorf, K 22 bei Sickingmühle, L 551 bei Haltern, L 652 bei Flaesheim K 9 bei Ahsen, die Bahnlinien Dorsten-Borken, Marl-Haltern sowie die Hochspannungsleitungen bei Kusenhorst und Haltern dar.



Bei Dorsten und ab Marl-Hüls bis Datteln verläuft der Wesel-Datteln-Kanal innerhalb des Landschaftsraumes parallel zur Lippe und beeinflusst hier das Landschaftsbild.

Das Plangebiet ist durch ackerbauliche Nutzung, einzelne Gehölze und einen Graben geprägt.

Insgesamt weist das Plangebiet keine besondere Qualität des Landschaftsbildes auf.

2.3.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Null-Variante)

Die Nullvariante lässt eine weitere Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft erwarten. Die Landschaft und das Landschaftsbild bleiben unverändert.

Besondere Qualitäten bestehen weiterhin nicht.

2.3.10.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine industrielle Nutzung des Geltungsbereichs.

Die industrielle Nutzung ist mit einer Überformung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft verbunden, der ursprüngliche Charakter geht verloren und Gebäude und Verkehrsflächen prägen die nunmehr technisch geprägte Landschaft.

2.3.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgütern im Sinne des UVPG versteht man „Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“ (UVP GESELLSCHAFT 2014).

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes der Landschaft die historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (vgl. Kap. 2.3.7).

2.3.11.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Geodaten des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) führen für das Plangebiet keine bedeutsamen Kulturgüter auf. Nordwestlich des Plangebiets liegt der regional bedeutsame Kulturlandschaftsraum 165 - Redde/Dattelner Berg. Im Norden befindet sich der regional bedeutsame Kulturlandschaftsraum 164 - Kanalsystem mit Wasserbauwerken und Brücken.

Bedeutsame sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2.3.11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands (Nullvariante)

Im Plangebiet sind weiterhin keine bedeutsamen Kulturgüter vorhanden. Nordwestlich liegt weiterhin der regional bedeutsame Kulturlandschaftsraum 165 - Redde/Dattelner Berg. Im



Norden befindet sich weiterhin der regional bedeutsame Kulturlandschaftsraum 164 - Kanalsystem mit Wasserbauwerken und Brücken.

Bedeutsame sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.

2.3.11.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante)

Die geplante gewerbliche Nutzung des Plangebiets lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten.

Die Kulturlandschaftsräume im Umfeld werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4 Wechselwirkungen

Auch das Baugesetzbuch (BauGB) fordert den integrativen Prüfansatz des UVPG, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen zu berücksichtigen hat.

In der Regel bestehen zwischen den Schutzgütern komplexe ökologische Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Die stärksten Wechselbeziehungen sind allgemein zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere ausgeprägt. Für den Naturhaushalt stellt der Boden die zentrale Veränderungsgröße dar, die Folgewirkungen bzw. Sekundärwirkungen gehen in der Regel von den sich verändernden ökologischen Bodenqualitäten aus.

Forstökosysteme sind u. a. durch eine selektive Baumartenauswahl und einen verstärkten Schadstoffeintrag aus der Luft gekennzeichnet, die zu Bodenveränderungen führen können. Agrarökosysteme sind in der Regel durch das Aufbringen von organischen und anorganischen Düngern sowie den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln betroffen. Der Wasserhaushalt in ehemals hydromorphen Böden ist zumeist verändert.

Den Urbanökosystemen fehlt das den naturnäheren Systemen eigene Regulationsvermögen fast vollständig. Das gilt vor allem für die bebauten Bereiche der Siedlungsflächen.

Eine bauliche Umsetzung gem. Bebauungsplan Nr. 94(Industrie) würde im schlechtesten Falle zu einer Komplettbebauung (inkl. Erschließung) der Bereiche führen und vorangehend im Zuge der schutzbezogenen Analyse dargestellten Umweltwirkungen nach sich ziehen. Dadurch kommt es auch zu Veränderungen der von den jeweiligen Einzelschutzgütern ausgehenden ökosystemaren Wechselbeziehungen.



2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (AgL BÜRO FÜR UMWELTGUTACHTEN 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass keinerlei weitere spezifische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzes notwendig sind, soweit allgemeingültige Vorgaben eingehalten werden.

2.6 Weitere Auswirkungen

Erhebliche und nachhaltige weitere Auswirkungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen

Das Plangebiet ist derzeit als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

§ 20 LNatSchG sagt aus, dass bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft treten.

Weitere Schutzausweisungen sind nicht betroffen.

Art und Menge der erzeugten Abfälle

Bei der Natursteinfirma fallen überwiegend Steinabfälle und Staub sowie Sägeschlamm an, bei dem Maschinenbauunternehmen überwiegend Metallabfälle an.

Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Westliches Grundstück

Langfristig ist es vom Interessenten geplant, das Unternehmen in eine CO₂-neutrale Betriebsweise zu führen und den Standort schließlich klimaneutral zu betreiben.

Für die Stromversorgung sowohl für die maschinellen betrieblichen Einrichtungen als auch für die Infrastruktur der Halle ist die Installation einer Photovoltaikanlage geplant, die auf dem Hallendach platziert werden wird. Das Hallendach kann auf ca. 1.100 qm Fläche mit PV-Modulen belegt werden. Erwartet wird eine Gesamtleistung pro Jahr von etwa 113.000 KWh. Demgegenüber steht ein Strombedarf von etwa ca. 120.000 KWh gegenüber, so dass die Gesamt-Bedarfsmenge zu etwa 90 % durch die PV-Anlage gedeckt werden kann.

Grundsätzlich ist es vorgesehen, die Hallen als Energie-Effizienzgebäude zu errichten. Die aktuelle Planung sieht hierzu die Effizienzklasse 40 mit Nachhaltigkeitszertifikat vor.



Die Anlagentechnik umfasst

- *Energieeffiziente Beleuchtungssysteme (LED-Systeme)*
- *Heizungsanlagen (hier werden unterschiedliche Systeme wie Erdgas- Brennwerttechnik und Wärmepumpen untersucht)*
- *Einbau von Mess-, Steuer- oder Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäude-Automatisierungsgrades*

Energie- und Ressourceneffizienz in Prozessen und Betriebsabläufen

- *Optimierung von betrieblichen Abläufen um vorhandenes Potential zur Einsparung von Energie und Ressourcen bzw. Potential zur Effizienzerhöhung zu nutzen*
- *Abwärmenutzung aus dem Glühprozess*

Weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

- *Ladestation mit mehreren Ladepunkten für elektrisch betriebene PKW und Fahrräder*
- *Einsatz von elektrisch betriebenen Staplern, Flurförderern*

Östliches Grundstück

Auf dem östlichen Grundstück sollen Erweiterungsflächen für die bestehende Firma DBW Naturstein geschaffen werden.

Auf eine effiziente und Ressourcen schonende Energienutzung wird geachtet. Der Betreiber gab an, dass der anfallende Staub- und Sägeschlamm innerhalb der Halle gefiltert, getrocknet und abgefahren werde. Staubemissionen würden nicht anfallen.

Das Pultdach ermöglicht die Installation von Solarpanelen und die Anlage einer extensiven Dachbegrünung.

Abschätzung der Klimafolgen

Der Bebauungsplan lässt aufgrund der Größe des Plangebiets, der vorgesehenen Maßnahmen zur Energiegewinnung (Photovoltaik) und -einsparung, Begrünung und zur Wasserrückhaltung keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zum internen Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Festsetzungen für die Frei- und Grünflächen im Geltungsbereich:

- Die strukturarmen Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten (Anpflanzung Stauden, Kleingehölze, Rasen, Biotoptyp 6.5)
- Für die Raine und Hochstaudenfluren im Westen sind Initialpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Hoch- und Uferstauden anzulegen (Biotoptyp 7.2). Für die Pflanzun-



gen sind die Mischungen der Vestischen Vielfalt des Kreises Recklinghausen Typ Nasswiese/Ufer zu verwenden.

- Für die Fassaden ist eine Begrünung mit heimischen Pflanzen, z. B. Waldrebe (Clematis), Waldgeißblatt (Lonicera) und Efeu (Hedera) vorzusehen.
- Der Weidenbestand (Biotoptyp 8.10) ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Ausgefallene Gehölze sind gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.
- Die extensive Dachbegrünung ist mit einer Substratdicke von 9 cm als Sedum-Teppich oder Sedum-Teppich Halbschatten (z. B. unter Solarpaneelen) auszuführen.
- Die flächigen Gehölzpflanzungen im Siedlungsbereich sind mit heimischen Gehölzen anzulegen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit maximalem Pflanzabstand von 1,5 m auszuführen (Biotoptyp 8.1)
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind 17 Einzelbäume zu pflanzen (mittlere bis kleine Bäume wie Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, 3-mal verpflanzt mit Ballen Stammumfang 16-18 cm, Biotoptyp 8.9). Die Entwicklung der Bäume ist durch ausreichend große Pflanzscheiben sicherzustellen (Mindestens 10 m² pro Baum).

4 Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz

4.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1a (3) des BauGB gilt: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die vorliegenden Angaben zur Eingriffsregelung beinhalten diese erforderlichen Angaben.



4.2 Eingriffsermittlung

Die Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsmethode zur Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen (RE). Herausgeber ist der Landrat des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Umwelt - Ressort 70.4 - Landschaftsrecht. 4., überarbeitete Fassung aus April 2013.

4.3 Eingriffsbilanz

Zur Ermittlung des Bestandes erfolgte eine Bestandskartierung Anfang Juli 2023. Folgende Biotoptypen wurden erfasst:

Tab. 2: Biotoptypen Bestand (Bewertungsmethode RE)

Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Größe	Biotopwert
4.2	Acker, intensiv, artenarm	1	401	401
4.4	Ackerbrache, wildkrautreich	2*	18.075	36.150
7.1	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren	2	292	584
8.10	Lebensraumtypische Laubbäume, mittelalt	6	545	3.270
12.3	Natürliches Gewässer, bedingt naturfern	5	473	2.365
		Summe	19.786	42.770

* Abwertung um 1 Wertpunkt wegen hohem Neophytenanteil

Die Biotoptypen wurden auf der Grundlage des Entwurfs zur geplanten industriellen Nutzung ermittelt.

**Tab. 3: Biotoptypen Planung (Bewertungsmethode RE)**

Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Größe [m²]	Biotopwert
1.6	Gewerbe- und Industriegebiete bis zur Baumassenzahl 5, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung	0	12.221	0
2.1	Fläche vollversiegelt	0	1.065	0
2.8	Unbefestigter Weg	0,8	638	510
6.5	Grünanlage strukturarm	1,5	1.671	2.507
7.1	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren, neophytenreich	2	622	1.244
7.2	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren, neophytenarm	4	682	2.728
8.1	Gehölzpflanzungen im Siedlungsbereich	3	1.352	4.056
8.9	Einzelbäume, klein, bodenständig	5	(340)	1.700
8.10	Lebensraumtypische Einzelbäume	6	1.062	6.372
12.3	Natürliches Gewässer, bedingt naturfern	5	473	2.365
		Summe	19.786	21.482

Die nachfolgende Eingriffsermittlung folgt dem Schema der Bewertungsmethode Eingriffsermittlung Methode Kreis RE.

Tab. 4: Ermittlung Eingriffe Biotoptypen (Bewertungsmethode RE)

Nr.	Nutzungs-/ Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche vorher		Fläche nachher	
			Größe [m²]	Biotopwert	Größe [m²]	Biotopwert
1.6	Industrie u. Gewerbe b. Baumassenzahl 5 m. mit ext. Dachbegrünung und Fassadenbegrünung	0	0	0	12.221	0
2.1	Fläche vollversiegelt	0	0	0	1.065	0
2.8	Unbefestigter Weg	0,8	0	0	638	510
4.2	Acker, intensiv, artenarm	1	401	401	0	0
4.4	Ackerbrache, wildkrautreich	2*	18.075	36.150	0	0
6.5	Grünanlage, strukturarm	1,5	0	0	1.671	2.507
7.1	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren, neophytenreich	2	292	584	622	1.244
7.2	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren	4	0	0	682	2.728
8.1	Gehölzpfl. Siedlung	3	0	0	1.352	4.056
8.9	Einzelbäume, klein, bodenständig	5	0	0	(340)	1.700
8.10	Lebensraumtypische Laubbäume, mittelalt	6	545	3.270	1.062	6.372
12.3	Natürliches Gewässer, bedingt naturfern	5	473	2.365	473	2.365

			19.786	42.770	19.786	21.482
--	--	--	--------	--------	--------	--------

Biotopwert vorher	Biotopwert nachher	Biotopwert-Differenz
42.770	21.482	- 21.288

4.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist im Plangebiet nicht möglich, somit ist ein planexterner Ausgleich erforderlich.

Im Sinne einer sinnvollen und nachhaltigen Kompensationsgestaltung besitzt die Stadt Datteln mehrere Ökopoollflächen, aus denen Werteeinheiten zur Kompensation abgebucht werden können. Hierfür bietet sich in dem konkreten Fall eine Fläche östlich der B 235 an (Gemarkung: Datteln, Flur: 89, Flurstück 55). Die Ökopoollfläche „DA-89-55“ wird im Nord-Westen von der Zentraldeponie Löringhof und im Norden und Osten von einer größeren zusammenhängenden Waldfläche (Wald "Löringhof") begrenzt. Im Süden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Abb. 7: Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen



Auf der Ökopoollfläche „DA-89-55“ sind bereits mehrere Maßnahmen umgesetzt worden. Unter anderem befinden sich hier heute vielfältige Strukturen, bestehend aus einem naturnahen Waldrand, Hochstaudensäumen, Heckenstrukturen, Extensivgrünland, Feldgehölzinseln, Feuchtbiotopen und Kleingewässern. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von rund 7 ha und weist eine hochwertige Kohärenz mit vielfältigen Vernetzungen sowohl innerhalb der Kompensationsfläche als auch zu den angrenzenden Lebensräumen auf. Im Zusammenhang mit den umliegenden hochwertigen Flächen (Waldbereich Löringhof, Feuchtgebiet an der

Mülldeponie, Biotopkomplex im Bereich Pöter) ist an dieser Stelle ein Biotopverbund entstanden, welcher sowohl mit dem Ölmühlenbach als auch mit der Bandstruktur der Kanäle in funktionaler Verbindung steht.

Hier wird die Biotopwertdifferenz von -21.288 Wertpunkten gemäß Biotopwertverfahren des Kreises RE ausgeglichen.

Abb. 8: Externe Ausgleichsmaßnahmen



5 Geprüfte Alternativen

Das geplante Industriegebiet ist schon heute für eine industrielle Nutzung vorgesehen. Der Geltungsbereich des ursprünglich vorgesehenen Gebiets wurde deutlich verkleinert. Das geplante Industriegebiet schließt an weitere gewerblich genutzte Flächen an.

Zur industriellen Nutzung vorgesehen sind intensiv genutzte Ackerflächen, die derzeit aufgrund der vorgesehenen neuen Nutzung brach liegen.

Alternativen, die mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sind, bestehen nicht.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 94 erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten.

Die nachfolgende Checkliste (DIFU 2006, verändert) gibt Hinweise zu möglichen zusätzlichen unvorhergesehenen umwelterheblichen Auswirkungen.

Tab. 5: Hinweise zum Monitoring

Auswirkung	Indikator, Hinweise	Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen durch die Kommune
<u>Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wohnen, Erholung</u>			
Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, Gewerbelärm	Beschwerden, erst ab Verdoppelung des Verkehrsaufkommen erheblicher zusätzlicher Lärm	Straßenverkehrsbehörde	I. d. R. keine
Beeinträchtigung durch Lichtemissionen	Beschwerden	--	Keine
<u>Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt</u>			
Beeinträchtigung von streng und besonders geschützten Arten	Hinweise seitens Naturschutz	UNB	Prüfung in Kooperation mit ULB und Naturschutz
Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Objekten des Natur- u. Landschaftsschutzes	Hinweise seitens Naturschutz	UNB	Keine
<u>Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft</u>			
Beeinträchtigung der Wassergewinnung	Messergebnisse Betreiber	UWB	Keine
Beeinträchtigung von	Messergebnisse	UWB	Keine



Oberflächengewässern			
Beeinträchtigung des Kleinklimas	Beschwerden	--	Begehung, Messungen
<u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u>			
Archäologische Funde	Anzeige gem. gesetzlicher Anzeigepflicht	Denkmal-schutzbehörde	Keine

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 94 in Datteln zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan Nr. 94 sieht die Ausweisung eines Industriegebiets auf einer Fläche von 19.786 m² vor. Das Industriegebiet schließt an ein bestehende Gewerbe- und Industriegebiet an.

Derzeitig wird die Fläche von Ackerbrache, Acker, einer kleinen Gehölzgruppe, Staudenfluren und einem Nebenlauf des Sutumer Bachs eingenommen.

Umweltbestandteile sind die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt sowie die Fläche, der Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, das Klima und die Luft. Weitere relevante Umweltbestandteile sind die Landschaft in Form des Landschafts- bzw. Stadtbildes sowie die Kulturgüter einschließlich sonstiger Sachgüter.

Das Plangebiet hat derzeit keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Das Umfeld ist durch Mischgebiete mit hoher Bedeutung und Empfindlichkeit und Gewerbegebiete mit geringer Bedeutung und Empfindlichkeit gekennzeichnet. Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die geltenden Grenz- und Richtwerte im Bereich der bestehenden Wohnbebauung eingehalten werden. Die Grenz- und Richtwerte werden unter Berücksichtigung der empfohlenen Schutzmaßnahmen eingehalten.

Die Maßnahme ist mit dem Verlust der derzeitigen, vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzungen verbunden. Die Tierwelt im Plangebiet ist durch Vorkommen häufiger und nicht gefährdeter Arten gekennzeichnet. Mögliche Betroffenheiten streng und besonders geschützter Arten wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung betrachtet. Konflikte mit dem Artenschutz sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Gebieten des Netzes „Natura 2000“, Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen ist auszuschließen.

Die Böden des Plangebietes weisen keine bedeutsamen Bodenfunktionen auf.



Bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden, Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen oder geplant. Das Plangebiet wird von einem Arm des Sutumer Bachsystems durchflossen, der erhalten wird.

Derzeit nimmt das Plangebiet klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen für die angrenzenden Gewerbeflächen wahr.

Baudenkmäler oder bekannte Kulturgüter sind nicht betroffen.

Der Ausgleich erfolgt über die realisierte Ökopollfläche „DA-89-55“ durch Abbuchung der ermittelten Biotopwertdifferenz zum Ausgangszustand.

Insgesamt lässt die Planung nach dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Umweltbestandteile erwarten.



Literatur- und Quellenverzeichnis

AGL - BÜRO FÜR UMWELTGUTACHTEN 2023:

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 zur geplanten Neufassung B-Plan 94 „Sutumer Bach“

BNATSCHG, 2020:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 1328).

BAUGB, 2020:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2023:

Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

LIPPE WASSERTECHNIK GMBH 2023:

Fortschreibung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Datteln nach geplanter Höhenanpassung auf der Bebauungsfläche BP 94. Im Auftrag der Stadt Datteln.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV), 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV), 2017:

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen. Bestandserfassung und Monitoring.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

INGENIEURBERATUNG FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE UND GEOTECHNIK BDG VBI PROF. DR. CHRISTIAN MELCHERS 2020:

Geotechnisches Eignungsgutachten zur Bebauung eines geplanten Gewerbegrundstücks an der Alfons-Deitermann-Straße in Datteln

PEUTZ CONULT 2023;

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 94 Sutumer Bach in Datteln - Machbarkeitsuntersuchung nach TA Lärm

KREIS RECKLINGHAUSEN

Geodatenportal



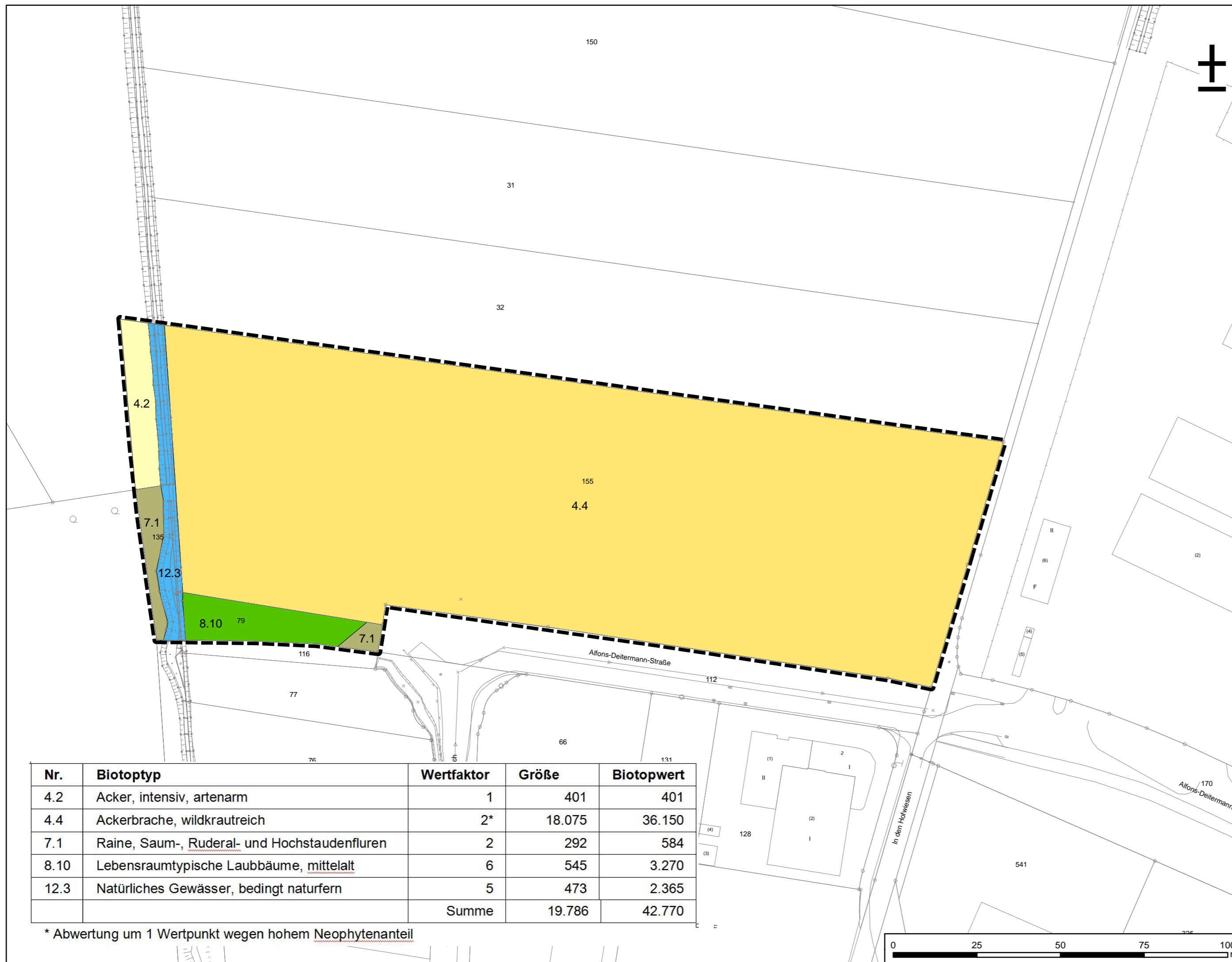
Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie des Geodatenportals NRW.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbepark Sutumer Bach -

Karte 1 - Darstellung und Bewertung des Ausgangszustands

Biotoptypen

- 4.2 Acker, intensiv, artenarm (2 Wertpunkte)
- 4.4 Ackerbrache, wildkrautreich (3 Wertpunkte)
- 7.1 Raine, Saum-, Ruderal-, Hochstaudenfluren (2 Wertpunkte)
- 8.10 Lebensraumtypische Laubbäume, mittelalt (6 Wertpunkte)
- 12.3 Natürliche Gewässer, bedingt naturfern (5 Wertpunkte)
- Geltungsbereich



Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Größe	Biotopwert
4.2	Acker, intensiv, artenarm	1	401	401
4.4	Ackerbrache, wildkrautreich	2*	18.075	36.150
7.1	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren	2	292	584
8.10	Lebensraumtypische Laubbäume, mittelalt	6	545	3.270
12.3	Natürliches Gewässer, bedingt naturfern	5	473	2.365
	Summe		19.786	42.770

* Abwertung um 1 Wertpunkt wegen hohem Neophytenanteil

Kuhlmann & Stucht GbR
Landschaftsplanung • Umweltplanung

Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum • Tel.: 02327/228020 • Fax: 02327/228029
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

bearbeitet: Kuhlmann	gezeichnet: Kuhlmann	geprüft: Weinberg	Datum: 06.12.2023	Projekt Nr.: 2315
----------------------	----------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Stadt Datteln
Dezernat II - Bauen und Stadtentwicklung
Fachdienst 6.1 - Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 94
- Sutumer Bach -

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Karte 1: Darstellung und Bewertung des Ausgangszustands

Maßstab: 1 : 1.000	Topografische Grundlage: ALKIS Stadt Datteln
Stand: 06.12.2023	
Blattgröße: 58,0 cm x 29,7 cm	

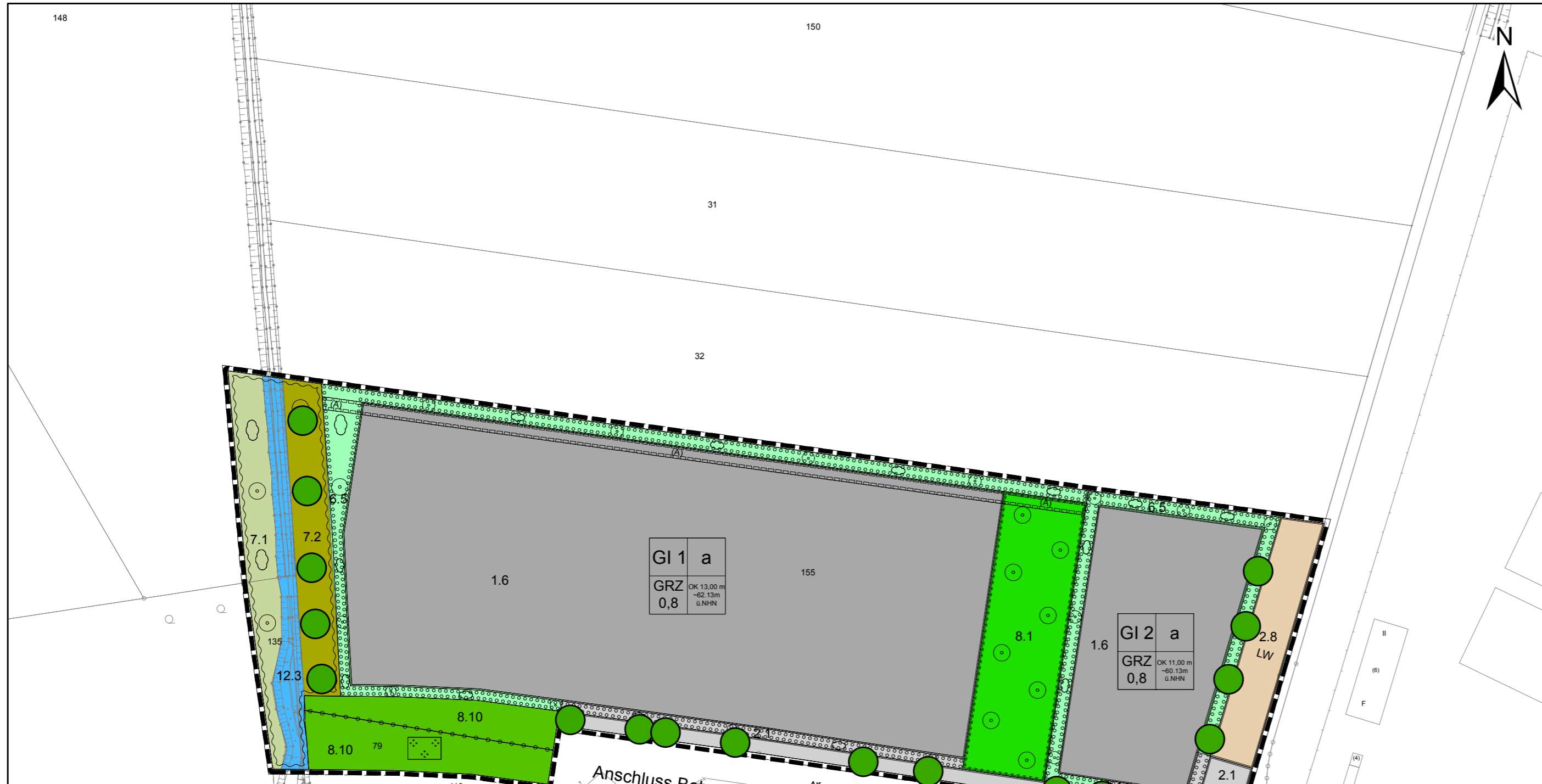


Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan Nr. 94 - Sutumer Bach -

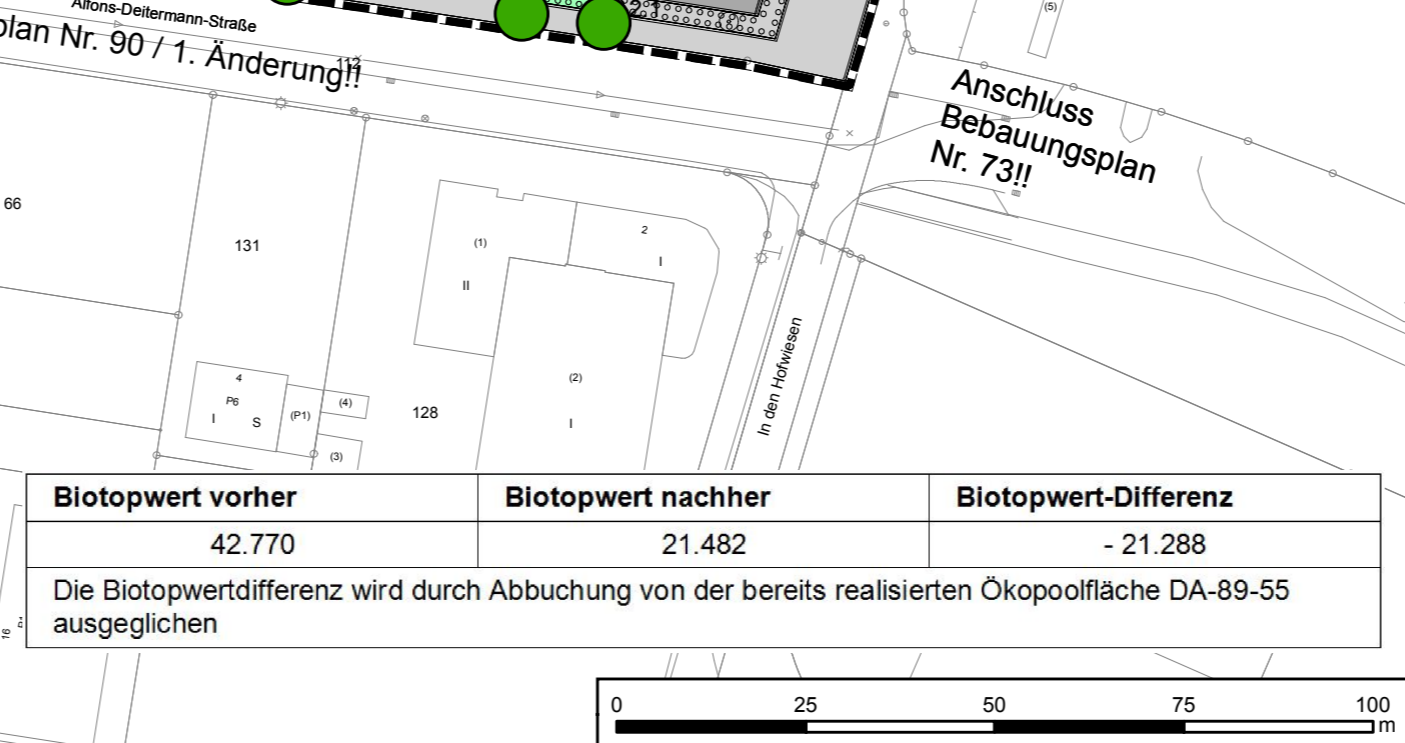
Karte 2 - Zustand gemäß Festsetzungen

Biotoptypen

- 1.6 Gewerbe- u. Industriebetriebe bis zur Baumassenzahl 5 mit extensiver Dachbegrünung u. Fassadenbegrünung (0 Wertpunkte)
- 2.1 Fläche, vollversiegelt (0 Wertpunkte)
- 2.8 Unbefestigter Weg (0,8 Wertpunkte)
- 6.5 Grünanlage, strukturarm (1,5 Wertpunkte)
- 7.1 Raine, Saum-, Ruderal-, Hochstaudenfluren, neophytenreich (2 Wertpunkte)
- 7.2 Raine, Saum-, Ruderal-, Hochstaudenfluren, neophytenarm, artenreich (4 Wertpunkte)
- 8.1 Gehölzpflanzungen im Siedlungsbereich (3 Wertpunkte)
- 8.10 Lebensraumtypische Laubbäume, mittelalt (6 Wertpunkte)
- 12.3 Natürliche Gewässer, bedingt naturfern (5 Wertpunkte)
- Pflanzung bodenständiger Einzelbäume (5 Wertpunkte; Traufe 20 m²)
- Geltungsbereich



Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Größe [m ²]	Biotopwert
1.6	Gewerbe- und Industriegebiete bis zur Baumassenzahl 5, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung	0	12.221	0
2.1	Fläche vollversiegelt	0	1.065	0
2.8	Unbefestigter Weg	0,8	638	510
6.5	Grünanlage strukturarm	1,5	1.671	2.507
7.1	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren, neophytenreich	2	622	1.244
7.2	Raine, Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren, neophytenarm	4	682	2.728
8.1	Gehölzpflanzungen im Siedlungsbereich	3	1.352	4.056
8.9	Einzelbäume, klein, bodenständig	5	(340)	1.700
8.10	Lebensraumtypische Einzelbäume	6	1.062	6.372
12.3	Natürliches Gewässer, bedingt naturfern	5	473	2.365
	Summe		19.786	21.482



Biotopwert vorher	Biotopwert nachher	Biotopwert-Differenz
42.770	21.482	- 21.288
Die Biotopwertdifferenz wird durch Abbuchung von der bereits realisierten Ökopoolfläche DA-89-55 ausgeglichen		

Kuhlmann & Stucht GbR
Landschaftsplanung • Umweltplanung

Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum • Tel.: 02327/228020 • Fax: 02327/228029
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

bearbeitet: Kuhlmann | gezeichnet: Kuhlmann | geprüft: Weinberg | Datum: 25.01.2024 | Projekt Nr.: 2315

Stadt Datteln
Dezernat II - Bauen und Stadtentwicklung
Fachdienst 6.1 - Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 94
- Sutumer Bach -

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Karte 2: Zustand gemäß Festsetzungen

Maßstab: 1 : 1.000 Stand: 25.01.2024 Blattgröße: 58,0 cm x 29,7 cm	Topografische Grundlage: ALKIS Stadt Datteln
--	--

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		